



REGIERUNGSRAT

16. November 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

22.329

Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaG]; Änderungen

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	6
2. Schutzwald	6
2.1 Handlungsbedarf	6
2.2 Umsetzung	7
2.2.1 Bereinigung Schutzwaldmodellierung und Festsetzung Schutzwald im Richtplan	7
2.2.2 Schutzwaldpflege-Vereinbarungen	8
2.2.3 Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald	8
2.2.4 Finanzierungsschlüssel Schutzwaldpflege	9
2.2.5 Beitragsmodell	9
2.2.6 Kostenbeteiligung Nutzniessende	9
2.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	10
3. Waldtypische Gefahren	12
3.1 Handlungsbedarf	12
3.2 Umsetzung	12
3.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	12
4. Freizeitzone im Wald	13
4.1 Handlungsbedarf	13
4.2 Umsetzung	14
4.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	15
5. Ausgleich erheblicher Vorteile	15
5.1 Handlungsbedarf	15
5.2 Umsetzung	16
5.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	16
6. Motorfahrzeugverkehr	16
6.1 Handlungsbedarf	16
6.2 Umsetzung	17
6.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	17
7. Waldentwicklungsplanung	17
7.1 Handlungsbedarf	17
7.2 Umsetzung	18
7.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	18
8. Mehrwertsteuer	19
8.1 Handlungsbedarf	19
8.2 Umsetzung	20
8.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	20
9. Digitale Prozesse, Verträge und Bewilligungen	20
9.1 Handlungsbedarf	20
9.2 Umsetzung	21
9.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	21
10. Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen	21
10.1 Handlungsbedarf	21
10.2 Umsetzung	22
10.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau	22
11. Inkraftsetzung	24

12. Fremdänderungen auf Gesetzesebene	24
13. Änderungen auf Verordnungsebene	24
14. Änderungen auf Dekretsebene	24
15. Änderungen auf Ebene Richtplan	24
16. Auswirkungen	25
16.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	25
16.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	25
16.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	25
16.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	25
16.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	26
16.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	26
17. Auswertung des Anhörungsverfahrens	26
17.1 Eingaben und konsolidierte Antworten pro Frage.....	26
17.2 Erläuterungen zu ausgewählten Schwerpunkten der Anhörungsergebnisse	36
17.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	39
18. Konsultation des Bundes	39
19. Weiteres Vorgehen.....	40
Antrag.....	40

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf "Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaG]; Schutzwaldpflege, walddtypische Gefahren, Zonen für Freizeitnutzungen im Wald, Ausgleich erheblicher Vorteile, Waldstrassenplan, Waldentwicklungsplan, Mehrwertsteuer, digitale Prozesse, Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen; Änderungen" für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das geltende Aargauer Waldgesetz, das aus dem Jahr 1997 stammt, wird einer Änderung unterzogen. Auslöser der Teilrevision sind die für die Einführung der Schutzwaldpflege notwendigen Anpassungen am Aargauer Waldgesetz und Walddekret sowie an der Aargauer Waldverordnung. Der Kanton muss den Schutzwald im Richtplan festsetzen, die für die Schutzwaldpflege notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen und das Finanzierungsmodell festlegen.

Die Änderung des Aargauer Waldgesetzes wird zum Anlass genommen, um diverse weitere Anpassungen an veränderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dies in folgenden Bereichen:

Walddtypische Gefahren: Der Grundsatz, dass wer sich im Wald aufhält, dies auf eigene Verantwortung tut, wird im kantonalen Waldgesetz aufgenommen. Waldeigentümerinnen und -eigentümer haften – vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für walddtypische Gefahren wie abbrechende Äste und umstürzende Bäume.

Zonen für intensive Freizeitnutzungen im Wald: Gemäss geltendem Richtplan können die Gemeinden für intensive Formen der Freizeitnutzung des Waldes raumplanerische Zonen ausscheiden. Nun soll diese Möglichkeit auch auf Gesetzesstufe verankert werden.

Ausgleich erheblicher Vorteile: Die ausdrückliche Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen wird mit Verweis auf § 25 des kantonalen Waldgesetzes wiedereingeführt.

Waldstrassenpläne: Für den Erlass und die Nachführung der Waldstrassenpläne bleiben unverändert die Gemeinden zuständig. Die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen werden in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz geführt.

Waldentwicklungsplan: Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Aargau mangels Bedarf nie umgesetzt und wird deshalb gestrichen. Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald wurden seit 1997 behördenverbindlich im Richtplan umgesetzt. Damit werden die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung erfüllt.

Mehrwertsteuer: Die mehrwertsteuerliche Behandlung von Leistungen des Kantons wird mit der Ergänzung insofern geklärt, dass die Beiträge des Kantons inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

Digitale Prozesse: Die Bewilligung von Holzschlägen, die Genehmigung und Führung der forstlichen Betriebspläne, die Eingabe und Genehmigung von Naturschutzprojekten, der Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie die Führung des Waldstrassenplans können neu digital erfolgen.

Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen: Es werden diverse formelle Anpassungen vorgenommen. Unter anderem wird die bisher in der Waldverordnung geregelte Einwendungs-, Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen neu im Waldgesetz geführt.

Im Rahmen der Anhörung wurde die Vorlage zur Änderung des Aargauer Waldgesetzes im Grundsatz positiv aufgenommen. Während die Schutzwaldpflege, die walddtypischen Gefahren, die Wieder-

einführung der Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen, der in digitaler Form zu führende elektronische Waldstrassenplan, die Streichung des Instruments des Waldentwicklungsplans, der Dokumentenverkehr in elektronischer Form und die angepassten Verfahrensbestimmungen weitgehend unbestritten sind, äussern verschiedene Akteure Vorbehalte gegenüber dem ursprünglich geplanten Holzförderartikel, den Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung und der Präzisierung im Bereich der Mehrwertsteuer. Von verschiedenen Parteien, Gemeinden, Verbänden und Organisationen wird zudem das Thema Biken im Wald thematisiert. Gestützt auf die Resultate der Anhörung wird auf einen Artikel im Waldgesetz zur Förderung des Holzes verzichtet.

1. Ausgangslage

Das geltende Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG, SAR 931.100) vom 1. Juli 1997 (nachfolgend kurz: Aargauer Waldgesetz) wird einer Änderung unterzogen. Auslöser der Änderung sind in erster Linie die für die Einführung der Schutzwaldpflege notwendigen Anpassungen am Aargauer Waldgesetz und Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 sowie an der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (nachfolgend kurz: Aargauer Waldverordnung).

Das Aargauer Waldgesetz wurde in den Jahren 2005 (Waldareal des Staates Aargau), 2008 (NFA), 2009 (Verwaltungsstrafe und Strafverfahren), 2011 (Strafverfahren), 2012 (Leistungen der Gemeinden, Anmerkung im Grundbuch), 2013 (Ausgleich erheblicher Vorteile, Rechtsmittelverfahren) und 2019 (Waldgrenzenplan) angepasst. Es hat sich zum überwiegenden Teil um geringfügige Änderungen an der Waldgesetzgebung gehandelt. Die materiell bedeutendste Änderung des Aargauer Waldgesetzes umfasste die Einführung des Waldgrenzenplans. Mit dieser wurde der dynamische Waldbegriff ausserhalb des Siedlungsgebiets aufgehoben. Damit konnte Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die Änderung des Aargauer Waldgesetzes wird zum Anlass genommen, um diverse weitere Anpassungen an veränderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dies betrifft die folgenden Themen: Waldtypische Gefahren, Zonen für Freizeitnutzungen im Wald, Ausgleich erheblicher Vorteile, Waldstrassenplan, Waldentwicklungsplan, Mehrwertsteuer, digitale Prozesse, Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen.

Die für die Waldpolitik des Kantons Aargau relevanten strategischen Dokumente (Richtplan, Strategie UmweltAARGAU, waldentwicklungAARGAU) sind – mit Ausnahme des fehlenden Themas "Schutzwald" – weitgehend aktuell. Sie decken mit den enthaltenen Kernaussagen die Bearbeitung der relevanten Handlungsfelder ab.

Die Änderung des Aargauer Waldgesetzes hat einen engen Bezug zur Überprüfung des Richtplans, Paket 2 (GüP2). Der Schutzwald wird im Richtplan festgesetzt.

Im Folgenden werden die Revisionsinhalte – thematisch gegliedert – nach Handlungsbedarf, Umsetzung und Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) dargestellt.

2. Schutzwald

2.1 Handlungsbedarf

Wälder können erheblich zum Schutz vor Steinschlag, oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor gerinnerrelevanten Prozessen beitragen. Ein Wald, welcher Menschen, Tiere, Güter und Infrastrukturen vor Naturgefahrenprozessen schützt, wird als Schutzwald bezeichnet¹.

Seit 1991 haben die Kantone gemäss Art. 20 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Als Grundlage dafür verpflichtet Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 die Kantone, den Wald mit Schutzfunktion zu bezeichnen. Seit 2005 erfolgt die Schutzwaldpflege schweizweit einheitlich nach der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS).

Der Kanton Aargau ist diesen Verpflichtungen bis anhin nicht nachgekommen. Sämtliche anderen Kantone haben auf der Basis der vom Bund zur Verfügung gestellten Schutzwaldmodellierungen (Silvaprotect) die Schutzwaldflächen festgelegt. Die Schutzwaldpflege wird mit pauschalen Abgeltungen (im Rahmen von NFA-Programmvereinbarungen) durch den Bund finanziell unterstützt.

¹ Definition vgl. www.schutzwald-schweiz.ch

Im Kanton Aargau kommt dem Schutzwald – im Vergleich mit den übrigen Funktionen des Waldes – eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Deshalb wurde der Schutzwald erst mit dem Richtplan 2011 thematisiert. Gemäss Richtplan 2011 ist die Schutzwaldausscheidung an die Gemeinden delegiert worden². Der Bund hat das Richtplankapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren), welches auch den Schutzwald umfasst, jedoch nicht genehmigt. Eine Anpassung des erwähnten Richtplankapitels sei laut Bund für die nächste Richtplananpassung vorzusehen. Die Umsetzung des Schutzwaldes im Richtplan wird im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan Paket 2 (GüP2) erfolgen.

Die Volksinitiative "Ja! Für euse Wald" (2017) forderte, die Schutzwaldpflege als Abgeltungstatbestand durch den Kanton finanzieren zu lassen. In der (17.330) Botschaft "Aargauische Volksinitiative "JA! für euse Wald"" vom 20. Dezember 2017 wurde festgehalten, dass im Rahmen der nächsten Richtplanrevision das Kapitel L 1.4 überarbeitet und sich der Kanton finanziell an der Schutzwaldpflege beteiligen wird.

2.2 Umsetzung

2.2.1 Bereinigung Schutzwaldmodellierung und Festsetzung Schutzwald im Richtplan

Auf der Basis der Schutzwaldmodellierung des Bundes (Silvaprotect) erfolgt eine Bereinigung der Schutzwaldvorschlagsflächen. Die modellierten Flächen wurden 2021 im Feld überprüft. Das Wissen der Revierförsterinnen und Revierförster (Lokalkenntnisse, Kenntnisse von früheren Naturgefahrenereignissen) ist in die Überprüfung eingeflossen. Für den zu erstellenden Geobasis-Datensatz Schutzwald existiert ein Datenmodell des Bundes. Das methodische Vorgehen und die Resultate der Überprüfung der Schutzwaldflächen sind in einem technischen Bericht dokumentiert. Im Kanton sind insgesamt rund 2'750 ha Schutzwald vorhanden (Stand September 2022). Dies entspricht 5,6 % der Aargauer Waldfläche.

Schutzwald kann lokal Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald gemäss Richtplan (NkBW-Objekte) überlagern. NkBW-Objekte erfüllen in der Regel die Anforderungen an die Schutzwirkung gegen Hangrutsche und gerinnerelevante Prozesse. Schutzwald eingriffe in über das Naturschutzprogramm Wald vertraglich gesicherten Objekten sind deshalb nur in Ausnahmefällen und bei ausgewiesenem Handlungsbedarf zulässig. Im Rahmen der Interessenabwägung muss für einen allfälligen Eingriff eine klare Priorität der Schutzfunktionen vorliegen. Die Überlagerung der vorerwähnten Funktionen wird im Richtplan ausgewiesen.

Gemäss Art. 18 Abs. 4 der WaV sind die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in der Richtplanung der Kantone festzuhalten. Alle anderen Kantone haben den Schutzwald entweder in den Waldentwicklungsplan oder den Richtplan als behördenverbindliche Planungsgrundlage übernommen. Die Schutzwaldflächen des Kantons Aargau werden im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan 2 (GüP2) im Richtplan festgesetzt. Der Schutzwald wird neu als eigenständiges Richtplankapitel geführt³. Gemäss der Terminplanung von GüP2 soll 2023 das Mitwirkungsverfahren, 2024 die Behandlung im Grossen Rat und 2024 die Genehmigung durch den Bund erfolgen. Eine Übernahme des Schutzwaldes in die Nutzungsplanungen der Gemeinden ist gemäss Bundesrecht nicht vorgeschrieben. Die Ausscheidung und Festlegung des Schutzwaldes basiert auf schweizweit einheitlich angewendeten Modellierungen über Naturgefahrenprozesse und ist damit ein Fachentscheid. Da es de facto keinen Entscheidungsspielraum beziehungsweise keine Freiheitsgrade für die Gemeinden gibt, ist eine Übernahme des Schutzwaldes in die Nutzungsplanung nicht vorgesehen. Die Umsetzung mit einem kantonalen Nutzungsplan macht mit der Begründung "Fachentscheid" ebenfalls keinen Sinn.

² Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachplänen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können.

³ Im aktuellen Richtplan ist der Schutzwald in das Kapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren) integriert.

Der Schutzwald liegt in 165 Aargauer Gemeinden. 17 Gemeinden⁴ weisen eine Schutzwaldfläche von weniger als einer Hektare auf, in zwei Gemeinden⁵ liegt eine Schutzwaldfläche von über 100 Hektaren. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die flächenmässige Verteilung des Schutzwaldes auf die Gemeinden.

Schutzwaldfläche	Anzahl Gemeinden	Schutzwaldfläche	Anzahl Gemeinden
< 1 ha	17	40–60 ha	11
1–10 ha	74	60–100 ha	7
20–40 ha	21	> 100 ha	2

Der Schutzwald gehört zu über 50 % den Ortsbürgergemeinden (54,3 %). 28,7 % liegen im Privatwald. Weitere 11,5 % liegen in Wäldern von Einwohnergemeinden, 4,1 % im Staatswald und 1,4 % im Wald von weiteren Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern wie Korporationen, SBB und Kirchgemeinden.

2.2.2 Schutzwaldpflege-Vereinbarungen

Die Umsetzung der Schutzwaldpflege soll mittels mehrjährigen Vereinbarungen mit den öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern respektive ihren Forstbetrieben geregelt werden (analoge Lösung zu den seit 2008 abgeschlossenen Jungwaldpflegevereinbarungen). § 25 AWaG sieht das Instrument des Vertrags vor; Beiträge können zudem projektbezogen oder pauschal gewährt werden. Die Schutzwaldpflege wird neu in § 25 AWaG explizit genannt.

Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer keine Vorbehalte gegen die Schutzwaldpflege hat, da sie von Beiträgen profitieren und ihnen keine Restkosten bei den Pflegeeingriffen verbleiben.

Die Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern oder ihren Forstbetrieben umfassen – neben allgemeinen Bestimmungen – insbesondere die Zielsetzung der Schutzwaldpflege, eine Zusammenstellung der verschiedenen Schutzwaldflächen im Vereinbarungsperimeter (aufgeteilt auf die verschiedenen Schutzwaldkategorien⁶), die Nutzniessenden pro Schutzwaldobjekt, die zu erbringenden Leistungen der Vertragspartner, die auf Pauschalen basierenden Schutzwaldbeiträge sowie die periodische Kontrolle der Zielerreichung. Mit einer jährlichen Zahlung werden dem Vereinbarungspartner die Bundes- und Kantonsbeiträge ausbezahlt.

Anlässlich von periodisch durchzuführenden Stichprobenkontrollen durch die Abteilung Wald wird in den Schutzwaldobjekten überprüft, ob diese einen NaiS-konformen Zustand aufweisen und die Nutzniessendenbeteiligung eingefordert wird.

2.2.3 Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer mit einem Schutzwald eingriff nicht einverstanden sind. Für strittige Fälle wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auch gegen den Willen dieser einzelnen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer minimale waldbauliche Massnahmen im Schutzwald per Verfügung sicherstellen und bei Bedarf durchsetzen (Ersatzvornahme) zu können. Die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen werden in die Aargauer Waldverordnung aufgenommen.

In der Anfangsphase der Schutzwaldpflege werden strittige Fälle zurückgestellt, bis die behördenverbindliche Festsetzung des Schutzwaldes im Richtplan erfolgt ist.

⁴ Berikon, Reinach, Mellingen, Merenschwand, Koblenz, Stetten, Rottenschwil, Olsberg, Dietwil, Oberrohrdorf, Vordemwald, Sarmenstorf, Riniken, Kallern, Schneisingen, Niederrohrdorf und Menziken

⁵ Baden und Thalheim

⁶ Steinschlagschutzwald, Schutzwald gegen Hangmuren und Schutzwald in Gerinneabhängungen.

2.2.4 Finanzierungsschlüssel Schutzwaldpflege

Der Bund unterstützt im Rahmen von NFA-Programmvereinbarungen die Schutzwaldpflege mit pauschalierten Beiträgen pro Hektare. In der aktuellen Programmperiode (2021–2024) beträgt der Bundesbeitrag Fr. 338'000.– pro Jahr. Der Bund geht davon aus, dass alle 20 Jahre ein Schutzwaldeingriff notwendig ist. Im Aargauer Mittelland und Jura ist davon auszugehen, dass die Kosten der Schutzwaldpflege – im Vergleich mit dem Gebirge – tiefer liegen, wegen der Höhenlage und der Wüchsigkeit der Schutzwälder aber alle 10 Jahre ein Eingriff notwendig wird.

Die Finanzierung der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Schutzwaldpflege werden durch den Kanton und die Nutzniessenden der Schutzwaldeingriffe getragen. Die Nutzniessenden tragen maximal 20 % der Kosten.

2.2.5 Beitragsmodell

Für die Schutzwaldpflege im öffentlichen Wald wird ein zielorientiertes Beitragsmodell unter Verwendung von Pauschalansätzen pro Hektare Schutzwald umgesetzt. Von einem massnahmenorientierten Beitragsmodell wird wegen den damit verbundenen Fehlanreizen abgesehen. Die Grundlage für die Schutzwaldpflegevereinbarungen⁷ pro Waldeigentümerin/Waldeigentümer oder Forstbetrieb bildet die jeweilige Schutzwaldfläche pro Vertragspartnerin/Vertragspartner. Mit den Schutzwaldflächen und Pauschalen pro Hektare (für Jungwaldpflege und Pflegeeingriffe) wird die Gesamtentschädigung hergeleitet. Es wird von einem Eingriffsturnus von 10 Jahren ausgegangen. Dies bedeutet, dass im Schnitt alle 10 Jahre ein Eingriff notwendig wird, um einen gemäss NaiS⁸ zielkonformen Zustand sicherzustellen. Die Entschädigungen werden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern jährlich ausbezahlt. Diese verpflichten sich, die vereinbarte Anzahl Hektaren Schutzwald so zu pflegen, dass diese einen gemäss der Methode NaiS zielkonformen Zustand aufweisen. Das gewählte Beitragsmodell ist mit administrativ geringem Aufwand umsetzbar und orientiert sich an dem seit 2008 im Aargau erfolgreich umgesetzten System der Jungwaldpflege.

Die Schutzwaldpflege im Privatwald wird wegen der flächenmässig untergeordneten Bedeutung sowie aus Gründen der einfachen Umsetzbarkeit massnahmenorientiert umgesetzt. Es werden ebenfalls Pauschalansätze verwendet.

2.2.6 Kostenbeteiligung Nutzniessende

Gemäss § 2 Abs. 3 AWaG sind besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen durch die Nutzniessenden oder die Verursachenden abzugelten. Diese allgemeine Bestimmung genügt aus rechtlicher Sicht nicht, um Nutzniessende der Schutzwaldpflege zur Mitfinanzierung verpflichten zu können. Der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekte der Abgabe), der Gegenstand der Abgabe (der abgabebegründende Tatbestand, das Objekt der Abgabe) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen (Bemessungsgrundlage) müssen in einem Gesetz festgehalten sein.

Im Aargauer Waldgesetz wird deshalb neu geregelt, dass in besonderem Masse profitierende Nutzniessende des Schutzwaldes sich nach Massgabe der ihnen entstehenden Sondervorteile an der Finanzierung der Schutzwaldpflege mit maximal 20 % der Kosten zu beteiligen haben.

Nutzniessende sind in erster Linie die Einwohnergemeinden: Mit dem Schutz ihres Siedlungsgebiets und ihrer Infrastrukturanlagen profitieren die Einwohnergemeinden direkt von der Wirkung der Schutzwälder beziehungsweise der Schutzwaldpflege. Grundsätzlich sind die einzelnen Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer, die von der Schutzwirkung des Waldes profitieren, Nutzniessende der Schutzwaldpflege. Es ist jedoch rein praktisch nicht möglich, den Sondervorteil jeder einzelnen Liegenschaft zu bestimmen und den entsprechenden Nutzniessendanteil in Rechnung zu stellen. Entsprechend sollen die Kosten der Nutzniessung für alle Liegenschaftsbesitzenden

⁷ In der Regel 4 Jahre, synchron mit den NFA-Vereinbarungen des Bundes.

⁸ Seit 2005 erfolgt die Schutzwaldpflege schweizweit einheitlich nach der Wegleitung NaiS.

durch die jeweilige Gemeinde getragen werden. Um eine Gleichbehandlung mit den Infrastrukturbetreibenden sicherzustellen, hat die jeweilige Gemeinde im Siedlungsgebiet auch die Nutzniessendenbeiträge der allfällig vom Schutzwald profitierenden Infrastrukturbetreibenden zu übernehmen.

Die Interessenz⁹ der verschiedenen Nutzniessenden wird auf der Basis der potenziellen Schadenexposition des Siedlungsgebiets und der Infrastrukturanlagen pro Schutzwaldobjekt bestimmt und entsprechend die prozentuale Nutzniessendenbeteiligung festgelegt.

Gemäss geltendem § 26 Abs. 2 AWaG können die Einwohnergemeinden zu Beiträgen an Leistungen gemäss § 25 AWaG verpflichtet werden. Diese dürfen insgesamt 50 % der gesamten Aufwendungen abzüglich Bundesbeiträge nicht überschreiten. Um die Gemeinden als Nutzniessende zu Beiträgen an die Schutzwaldpflege verpflichten zu können, braucht es deshalb zusätzlich eine Ergänzung des Walddekrets. § 5 AWaD ist dahingehend zu ergänzen, dass die Beiträge von Bund und Kanton in Waldungen mit Schutzfunktion maximal 100 % betragen. Die Beiträge an die im Interesse der nachhaltigen Waldentwicklung notwendige Pflege im Jungwald sollen weiterhin maximal 70 % der Kosten decken unter Einschluss allfälliger Bundesbeiträge und nach Abzug allfälliger Erlöse.

Im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden (2001) wurden die Gemeinden von der Pflicht, Beiträge an die Waldpflege sowie die Verhütung und Behebung von Waldschäden zu leisten, entlastet. Dies mit der Begründung, dass es sich um eine kantonale Aufgabe ohne Mitbestimmung der Gemeinden handelt. Im Rahmen der Aufgabenteilung wurde deshalb § 6 des Walddekrets des Kantons Aargau aufgehoben. Der aufgehobene § 6 ist durch eine sinngemässe neue Bestimmung im Walddekret wieder einzufügen.

Bei der Einführung der Schutzwaldpflege handelt es sich um eine neue Aufgabe. Es findet keine Verschiebung von Kosten vom Kanton zu den Einwohnergemeinden statt. Der Finanzausgleich ist durch die Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Schutzwaldpflege (Nutzniessendenbeteiligung) nicht tangiert.

Die vorgesehene jährliche Kostenbeteiligung der Nutzniessenden beläuft sich auf rund Fr. 170'000.– (gemäss Kenntnisstand 2022). Die Einwohnergemeinden sollen sich an den Beiträgen für die Schutzwaldpflege gemäss § 5 mit max. 20 % der Kosten beteiligen.

Als weitere Nutzniessende sind zu nennen:

- Die Betreiber von Verkehrsträgern. Liegt die Nutzniessung bei der Kantonsstrasse, werden die Vorteile der Strassenrechnung angelastet.
- Die Bundesbetriebe (unter anderem Astra, SBB).
- Weitere Infrastrukturbetreiber, die über ein vergleichbares Schadenpotenzial wie die zuvor genannten Nutzniessenden verfügen (zum Beispiel ein Elektrizitätswerk oder eine Mobilfunkantenne).

Diese weiteren Nutzniessenden werden zusammenfassend als Infrastrukturbetreibende bezeichnet und haben sich ebenfalls mit max. 20 % der Kosten der Schutzwaldpflege zu beteiligen.

Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald sowie das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge sowie der Nutzniessendenbeiträge.

2.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 2 Grundsätze

⁹ Unter Interessenz wird der prozentuale Anteil eines Nutzniessenden (Schadenpotenzial) an der Wirkung eines Schutzwaldkomplexes verstanden.

^{3bis} Im Schutzwald beteiligen sich die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibenden nach Massgabe ihres jeweiligen Sondervorteils mit maximal 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege gemäss Art. 20 Abs. 5 WaG.

Mit dem neuen Absatz ^{3bis} wird – ergänzend zum allgemeinen Grundsatz, dass sich Nutzniessende beziehungsweise Verursachende von besonderen Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion mit Abgeltungen zu beteiligen haben – die Rechtsgrundlage geschaffen, um die konkreten Nutzniessenden der Schutzwaldpflege zur Mitfinanzierung verpflichtet zu können. Der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekte der Abgabe) sowie die Höhe der Abgabe (Bemessungsgrundlage) werden festgelegt.

§ 17 Bewirtschaftungsgrundsätze

² Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans beziehungsweise für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald durch Verfügung festgelegt worden ist.

Gemäss Art. 20 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Wald haben die Kantone eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Im öffentlichen Wald wird die Schutzwaldpflege über den Betriebsplan gemäss § 16 AWaG geregelt, für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald (öffentlicher Wald < 20 ha) wird mit dem ergänzten § 17 Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, die Schutzwaldpflege per Verfügung festlegen zu können.

§ 20 Zuständigkeit des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung durch Verordnung.

³ Er regelt durch Verordnung die Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald sowie das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge gemäss § 25 und der durch die Nutzniessenden zu leistenden Beiträge gemäss § 2 Abs. ^{3bis}.

In Absatz 1 wird der Vollständigkeit halber ergänzt, dass der Regierungsrat die Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung durch Verordnung regelt.

Der neue Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage, um in strittigen Fällen (Waldeigentümerin/Waldeigentümer ist mit einem Schutzwaldeingriff nicht einverstanden) minimale waldbauliche Massnahmen im Schutzwald sicherstellen und bei Bedarf mittels Ersatzvornahme durchsetzen zu können. Eine all-fällige Vollstreckung richtet sich nach § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Weiter wird der Regierungsrat ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Verfahren, der Zuständigkeiten sowie zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge sowie der Nutzniessendenbeiträge erlassen zu können.

§ 25 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

...

d) Pflegemassnahmen zu Gunsten des Schutzwaldes

Die Schutzwaldpflege wird neu in § 25 AWaG lit. d explizit genannt.

3. Waldtypische Gefahren

3.1 Handlungsbedarf

Die Waldgesetzgebungen des Bundes und des Kantons Aargau kennen keine eigenen Haftungsbestimmungen. Anwendbar sind somit insbesondere die Haftungsbestimmungen für die ausservertragliche Haftung des Zivilrechts, des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009 und der Werkeigentümergehaftung.

Grundsätzlich haften die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer nicht für Gefahren, welche im Wald von Natur aus vorkommen. Der Wald ist ein Naturraum, es gibt keine generelle Bewirtschaftungspflicht. So sehen Art. 20 Abs. 3 WaG und § 5 AWaG vor, dass auf die Pflege und Nutzung des Waldes verzichtet werden kann. Gestützt auf diese Bestimmung haben viele öffentliche Aargauer Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald Altholzinseln und Naturwaldreservate ausgeschieden, in welchen während 50 Jahren auf die Holznutzung verzichtet wird. Gemäss § 17 AWaG besteht eine Bewirtschaftungspflicht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans festgelegt worden ist. Abseits von Waldstrassen, -wegen und -werken steht somit die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden im Vordergrund. Sie betreten das Waldgelände auf eigenes Risiko und müssen mit waldtypischen Gefahren, wie beispielsweise herunterfallenden Ästen und Kronenteilen oder umstürzenden Bäumen rechnen. Durch die Zunahme der Erholungs- und Freizeitaktivitäten in den Aargauer Wäldern sowie den Auswirkungen des Klimawandels mit vermehrt absterbenden Bäumen sehen sich Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verstärkt mit haftungsrechtlichen Fragen und Forderungen konfrontiert. Es besteht deshalb Handlungsbedarf, die Waldgesetzgebung im Sinne des Grundsatzes "Jeder trägt seinen Schaden selbst" zu ergänzen.

3.2 Umsetzung

§ 2 des Waldgesetzes (Grundsätze) wird mit der Bestimmung ergänzt, dass wer den Wald¹⁰ betritt, dies auf eigene Verantwortung tut. Wald muss weder gepflegt noch bewirtschaftet werden. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haften – vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für die unter 3.1 erwähnten waldtypischen Gefahren.

3.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 2 Grundsätze

⁴ Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, tut dies auf eigene Verantwortung und hat den Wald zu schonen.

¹⁰ Inklusiv Waldstrassen, diese zählen rechtlich auch zum Waldareal

Mit dem ergänzten Absatz 4 wird der Aspekt der Eigenverantwortung neu explizit genannt. Freizeit- und Erholungsnutzende tragen – im Sinne des Grundsatzes "Jeder trägt seinen Schaden selbst" – die sehr geringen Risiken, die ein Waldbesuch mit sich bringt, selber. Dies gilt für das gesamte Waldareal (auch innerhalb von den Wald überlagernden Zonen wie zum Beispiel Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung oder Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald).

4. Freizeitzone im Wald

4.1 Handlungsbedarf

Dem Aargauer Wald kommt eine sehr grosse Bedeutung für Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Aargauerinnen und Aargauer zu. Gemäss Richtplan (vgl. Kapitel L 4.3) werden die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt. Freizeitnutzungen im Wald müssen grundsätzlich störungsarm sein. Dazu zählen auch die Nutzung von einfachen Feuerstellen und Rastplätzen, welche schon seit langem landläufig als übliche und waldverträgliche Nutzung wahrgenommen wird. Intensivere Nutzungsformen wie Seilparks oder Biketrainingsanlagen sind jedoch auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmassnahmen zu konzentrieren. Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete.

Ungeachtet der Grundsätze aus Raumplanung und Waldgesetzgebung setzt sich der Trend zur Nutzung des Waldes als Erholungsraum stetig fort. Die Siedlungsdichte, die landwirtschaftliche Nutzung und die klimatischen Verhältnisse drängen Raum beanspruchende Aktivitäten in den Wald. Die Möglichkeit, sich im dicht besiedelten Aargau im nahe erreichbaren Wald aufhalten und bewegen zu können, leistet einen wichtigen Beitrag zur Standortqualität und Volksgesundheit.

Die Freizeitaktivitäten überschreiten örtlich das Ausmass des gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 grundsätzlich garantierten Zutrittsrechts (Art. 699). Dies kann zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums Wald, zu Problemen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern oder zu Konflikten zwischen den Waldbesuchenden führen. Neben diesen Risiken ergeben sich auch neue Chancen. So können attraktive und flächig konzentrierte Freizeitangebote entwickelt werden, welche eine Lenkungswirkung entfalten und zur Entlastung der übrigen Gebiete beitragen können. Eine Gemeinde kann aktiv ein Angebot anbieten und Bedürfnisse vor Ort abdecken. Diese Konzentration der intensiven Formen der Freizeitnutzung soll sich auf eine Grössenordnung von maximal 1 % der Aargauer Waldfläche beschränken. Durch die gemäss Richtplan notwendige regionale Abstimmung der Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung wird sichergestellt, dass nicht alle wünschbaren intensiveren Nutzungsformen unkoordiniert und überall realisiert werden. Eine gleichmässige Verteilung der Richtgrösse von 1 % auf Regionen / Bezirke ist nicht zielführend, die Verteilung soll sich nach den vorhandenen und nicht künstlich geschaffenen Bedürfnissen richten. Nicht zu dieser Fläche von 1 % der Aargauer Waldfläche werden lineare oder punktuelle Formen der Erholungsnutzung wie zum Beispiel Biketrails, Vitaparcours usw. gezählt.

§ 6 AWaG (Richt- und Nutzungsplanung) erwähnt die zonenrechtlichen Voraussetzungen für intensivere Formen der Freizeitnutzung im Sinne des aktuellen Richtplans noch nicht explizit. Das Aargauer Waldgesetz wird deshalb im Sinne des Richtplanbeschlusses ergänzt.

Das Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und Waldwegen gehört zu den unzulässigen nachteiligen Nutzungen gemäss § 13 AWaG. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, mit Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers und des Kreisforstamts, das Reiten und nichtmotorisierte Fahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen auf einzelnen Strecken in der jeweiligen Gemeinde ausnahmsweise bewilligen (§ 23 Abs. 1 AWaV). Mit Waldstrassen und Waldwegen sind befestigte, mindestens 2 m breite Wege gemeint.

Die Gemeinden stehen in Fragen der Erholungs- und Freizeitnutzung im Wald basierend auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und ihrer Kenntnisse der lokalen Bedürfnisse in der Verantwortung. In der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Bikenden, sind die Regeln hinsichtlich Biken teilweise nur ungenügend bekannt.

Im Rahmen des Projekts "Biken unteres Suhre- und Wynental" wird versucht, in einem partizipativen Prozess unter Einbezug von 6 Gemeinden und aller Anspruchsgruppen eine tragfähige Lösung zu entwickeln. Neben dem Ausscheiden von bewilligungsfähigen Trails und der Verlängerung der Bewilligung für den vorhandenen Bikelehrpfad bilden die Erarbeitung eines Kodexes für die Bikevereine, einer Vereinbarung zwischen allen involvierten Akteuren sowie eines Kommunikationskonzept Bestandteile des Projekts. Basierend auf einer Projektauswertung nach Abschluss der formellen Bewilligungsverfahren werden die aus dem erwähnten Projekt gewonnenen Erkenntnisse als Empfehlungen für den zukünftigen Umgang mit dem Thema Biken im Wald abseits von Waldstrassen zusammengefasst.

4.2 Umsetzung

§ 6 AWaG wird in zwei Punkten ergänzt: Die Einwohnergemeinden können neben der Ausscheidung von Schutzzonen auch Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung schaffen. Neu gelten Einrichtungen für die ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung wie einfache Feuerstellen und kleinere Rastplätze innerhalb des gesamten Waldareals als zonenkonforme Nutzungen und erfordern in der Folge eine Bewilligung nach Art. 22 RPG. Solche Einrichtungen für die ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung bedürfen einer Baubewilligung der Gemeinde und der Zustimmung des Kantons. Einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen bedürfen gemäss § 49 Abs. 1 lit. h der Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) hingegen keiner Baubewilligung.

In den Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung sind Einrichtungen in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine Rodung notwendig ist, keine übergeordneten Interessen (zum Beispiel Wildtierkorridore, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung) entgegenstehen und ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Die Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung stellen entsprechend eine den Wald überlagernde Zone dar. Für Einrichtungen in dieser Zone muss eine Bewilligung gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 möglich sein. Diese überlagernde Waldnutzung muss rückführbar sein.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan Paket 2 (GüP2) wird zudem der Begriff "Waldgebiete"¹¹ in "Freizeitzone" geändert.

Im Bereich Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und -wegen liegt die Kompetenz zur Bewilligung von Trails und befahrbaren Streckenabschnitten auf Wanderwegen bei den Gemeinden. Diese Kompetenz ist auf Stufe Gemeinde nach wie vor am richtigen Ort angesiedelt. Der Kanton nimmt eine moderierende oder überwachende Rolle ein. Er trägt aktiv dazu bei, Nutzungskonflikte zu entschärfen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung des (20.198) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 30. Juni 2020 betreffend Regulierung beziehungsweise Sensibilisierung "Biker" festgehalten, dass auch lineare Formen der Erholungsnutzung (zum Beispiel Bikerouten) abseits von Waldstrassen und Waldwegen möglich sein sollen. Die Minimierung von Nutzungskonflikten wird angestrebt. Dieses Ziel ist über Kommunikations- und Sensibilisierungsaktivitäten, Planungen, Bewilligungsverfahren und den Vollzug sicherzustellen. Die Erkenntnisse aus dem Projekt "Biken unteres Suhre- und Wynental" fliessen als Empfehlungen in den zukünftigen Umgang mit dem Thema Biken im Wald abseits von Waldstrassen ein.

¹¹ Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete.

Voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) in Kraft treten. Dieses beauftragt die Kantone (Art. 4), Velowegnetze für die Freizeit, welche auch Mountain-Bike-Routen umfassen, behördenverbindlich zu planen (Art. 5). Im Rahmen der Umsetzung des Veloweggesetzes auf kantonaler Ebene wird aufgezeigt, wie ein übergeordnetes, naturverträgliches und attraktives Freizeitrouutenangebot für die Aargauer Velofahrerinnen und Velofahrer sowie Bikerinnen und Biker realisiert werden kann. Mit den aktuell geltenden walddrechtlichen Rahmenbedingungen wird eine Umsetzung von übergeordneten Velowegnetzen für die Freizeit im Wald nicht machbar sein, da das Biken abseits von Waldstrassen eine nachteilige Nutzung darstellt, welche unter anderem die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benötigt. Im Gesamtkontext der Freizeitvelo- und Mountainbikeplanung sind deshalb die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung zu schaffen sowie die Bestimmungen im Aargauer Waldgesetz zu überprüfen und anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Gemeinden weiterhin Trails und befahrbare Streckenabschnitte auf Wanderwegen mit Zustimmung des Kantons gemäss den aktuellen Regelungen bewilligen, sofern ein Bedarf vorhanden ist.

4.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 6 Richt- und Nutzungsplanung

² Die Einwohnergemeinden berücksichtigen die Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes in der Nutzungsplanung. Sie lassen das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eintragen. Wo nötig, schaffen sie Schutzzonen und Zonen zur Freizeitnutzung im Wald.

...

^{2bis} Einfache Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald sind bei nachgewiesenem Bedarf zonenkonform. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Mit dem ergänzten Abs. 2 wird für die Einwohnergemeinden die Möglichkeit geschaffen, neben der Ausscheidung von Schutzzonen wie beispielsweise Naturschutzzonen oder ruhige Zonen auch Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung raumplanerisch sichern zu können.

Mit dem neuen Abs. ^{2bis} wird der Gleichwertigkeit der Waldfunktionen (vgl. dazu Kapitel L 4.3 des Richtplans) Rechnung getragen. Für die Waldbewirtschaftung notwendige Bauten werden gestützt auf Art. 22 des Raumplanungsgesetzes als zonenkonforme Bauten bewilligt, da diese dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Einrichtungen für die ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes wie zum Beispiel Rastplätze mit Feuerstellen, Vitaparcours usw. stellen ebenfalls zonenkonforme Nutzungen dar und sind deshalb in analoger Weise zu bewilligen, sofern ein Bedarf nachgewiesen werden kann. Für solche Einrichtungen ist keine Ausscheidung einer Zone für Freizeitnutzung notwendig. Ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse muss für eine solche Einrichtung nicht mehr nachgewiesen werden. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Stufe Waldverordnung.

5. Ausgleich erheblicher Vorteile

5.1 Handlungsbedarf

§ 8 AWaG regelt den Ausgleich erheblicher Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen. Gemäss dem bis 1. August 2013 geltenden § 8 Abs. 5 AWaG hatte der Kanton die Ausgleichsabgaben ausdrücklich für Leistungen gemäss § 25 AWaG zu verwenden.

Im Rahmen der Revision der Jahresrechnung 2019 wurde festgestellt, dass § 8 Abs. 5 AWaG aufgehoben wurde. Dies ist im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012) erfolgt. In der (11.152) Botschaft "Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Revision" vom 27. April 2011 wurde Folgendes festgehalten:

"13. Im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 werden in § 26a die Begriffe dem nGAF angepasst (Budgetmittel und Verpflichtungskredite). Der Waldrodungsfonds soll aufgehoben werden. In Zukunft können gestützt auf § 15 Abs. 2 nGAF zweckgebundene Rücklagen gebildet werden."

In § 12 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) ist festgelegt worden, dass gemäss Abs. 2 lit. e "Wald, Jagd und Fischerei: Waldrodung" Rücklagen gebildet werden können.

Die damalige Revision des GAF hatte zum Ziel, mit der Streichung von § 8 Abs. 5 AWaG einzig die implizierte "Spezialfinanzierung" zu eliminieren und das neue Instrument "Rücklagen" einzuführen. Die Streichung der darin vorgegebenen Zweckgebundenheit (nur davon handelt § 8 Abs. 5 AWaG) war nicht beabsichtigt, gilt doch auch für "Rücklagen" zwingend die Zweckgebundenheit.

5.2 Umsetzung

Die ausdrückliche Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen mit Verweis auf § 25 AWaG ist wiedereinzuführen.

5.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 8 Ausgleich erheblicher Vorteile

⁶ Der Kanton verwendet die Ausgleichsabgaben gemäss den Abs. 1 und 2 für Leistungen gemäss § 25.

Mit dem eingefügten Abs. 6 wird die ausdrückliche Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen mit Verweis auf § 25 AWaG wieder eingefügt. Die Ausgleichsabgaben werden insbesondere im Bereich der Waldschutzmassnahmen (Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung des Borkenkäfers) sowie für die Jungwaldpflegebeiträge eingesetzt. Gemäss § 25 AWaG sind aber auch Beiträge an naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen sowie für Massnahmen, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, möglich.

6. Motorfahrzeugverkehr

6.1 Handlungsbedarf

Gemäss § 12 des Aargauer Waldgesetzes dürfen Waldstrassen, Waldwege und Waldbestand nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Der Regierungsrat hat unter anderem die Errichtung von Signalisationen sowie die Zuständigkeiten und Verfahren in der Waldverordnung geregelt.

Die Gemeinden haben nach Inkrafttreten des Aargauer Waldgesetzes (1997) im Verfahren gemäss § 22 AWaV Waldstrassenpläne erlassen. Darin wurden Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot bezeichnet.

Die Waldstrassenpläne wurden nach erfolgter Zustimmung durch die Kreisforstämter öffentlich aufgelegt. Die Gemeinden haben in der Folge auf allen Waldstrassen und -wegen das Signal "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" mit dem Zusatz "Waldstrasse" und der Bezeichnung allfälliger Ausnahmen angebracht.

Die von den Gemeinden erlassenen Waldstrassenpläne sind nicht in elektronischer Form verfügbar und müssen – bei Bedarf – bei den einzelnen Gemeinden eingesehen werden.

Eine Übersicht zu den meist rund 20 Jahre alten Waldstrassenpläne ist aktuell nicht vorhanden. Aus übergeordneter Sicht kommt den Waldstrassenplänen insbesondere im Zusammenhang mit der Freizeit- und Erholungsnutzung grosse Bedeutung zu, da gemäss aktueller Rechtslage auf Waldstrassen und Waldwegen das Biken, Reiten und Velofahren zulässig ist.

6.2 Umsetzung

Die durch die Gemeinden erlassenen Waldfahrverbote bleiben weiterhin gültig. Die Kompetenz zum Erlass und zur Nachführung der Waldstrassenpläne bleibt unverändert bei den Gemeinden mit Zustimmung durch den Kanton. Möchte eine Gemeinde neue Waldstrassen und Waldwege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot bezeichnen, so erfolgt dies im Verfahren gemäss § 22 AWaV.

Die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen sollen in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz durch den Kanton geführt werden. Dieser ist im Anhang 1 zur Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeolV; SAR 740.111) vom 16. November 2011 bereits vorgesehen. Der Regierungsrat erlässt in § 22 der Waldverordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

6.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 12 Motorfahrzeugverkehr

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

b^{bis}) die Erstellung eines in elektronischer Form zu führenden kantonalen Waldstrassenplans;

In Absatz 2 wird der Vollständigkeit halber ergänzt, dass der Regierungsrat durch Verordnung die unter lit. a bis c genannten Sachverhalte (Ausnahmen, Signalisation, Zuständigkeiten und Verfahren sowie neu den in elektronischer Form zu führenden kantonalen Waldstrassenplan) regelt.

In Absatz 2 wird unter Litera b^{bis} dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die Erstellung des Waldstrassenplans zu regeln. Die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen werden in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz geführt und dargestellt.

7. Waldentwicklungsplanung

7.1 Handlungsbedarf

Die Waldgesetzgebung hält fest, dass die forstliche Planung den Waldentwicklungsplan sowie den Betriebsplan umfasst (§ 14 Abs. 1 AWaG). Der Waldentwicklungsplan als behördenverbindliches Instrument gilt im Vergleich mit der Raumplanung als Pendant zum Richtplan, der eigentümergebundene forstliche Betriebsplan entspricht der Nutzungsplanung (§§ 15 f. AWaG).

Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Aargau nie umgesetzt. Gestützt auf die Resultate und Erfahrungen eines Pilotprojekts im Raum Rheinfelden wurde die Idee der Waldentwicklungsplanung nicht mehr weiterverfolgt. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Seit 1996 ist das Thema Naturschutz im Wald mit den Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) gemäss Richtplan, der Übernahme dieser Objekte in die kommunale Nutzungsplanung sowie der konkreten Umsetzung in Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern (Naturschutzprogramm Wald) ausreichend geregelt. Aus Sicht Waldentwicklungsplanung besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.
- Am Beispiel von Bike- und Reitstrecken hat sich gezeigt, dass derartige Anliegen effizienter auf Stufe Einzelprojekte bearbeitet werden. Der Waldentwicklungsplan hat sich als zu schwerfällig erwiesen.
- Für das Thema Freizeitnutzung erwies sich die Beschränkung auf das Waldareal in der Waldentwicklungsplanung als problematisch; diese verunmöglicht eine Planung über den gesamten betroffenen Raum.
- Neu soll – im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des Richtplans, Paket 2 – auch der Schutzwald im Richtplan festgesetzt werden.

Da der kantonale Richtplan seit Jahrzehnten die Grundlage für die forstliche Planung bildet, ist die Erstellung eines Waldentwicklungsplans nicht mehr erforderlich.

7.2 Umsetzung

Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald werden – gestützt auf die bisherige Praxis im Kanton Aargau und die positiven Erfahrungen – mit dem Instrument des Richtplans erfasst und umgesetzt. Mit dem Richtplanverfahren ist die gemäss Art. 18. Abs. 3 WaV geforderte Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt. Das Instrument des Waldentwicklungsplans wird gestrichen. Neben dem Richtplan können auch weitere Planungsinstrumente wie die Nutzungspläne der Gemeinden, Dekretsgebiete, kantonale Nutzungspläne sowie Sachpläne von Bund und Kanton übergeordnete, den Wald betreffende Interessen umfassen.

In der Waldgesetzgebung wird deshalb das Instrument der Waldentwicklungsplanung in § 14 durch den Begriff der "überbetrieblichen Planungsinstrumente" als Grundlage für die Betriebsplanung ersetzt. Alle weiteren, gesetzlichen und nachgeordneten Regelungen (unter anderem §§ 26 und 27 AWaV), die auf § 14 AWaG Bezug nehmen, sind entsprechend anzupassen. Die Sicherung der übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald erfolgt – wie dies seit 1997 umgesetzt wird – primär im behördenverbindlichen Richtplan des Kantons Aargau. Daneben sind aber auch die übrigen erwähnten, überbetrieblichen Planungsinstrumente zu berücksichtigen. Es erfolgt keine zusätzliche inhaltliche Ergänzung der überbetrieblichen Planungsinstrumente mit Waldthemen.

7.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 5 Besondere Naturschutzmassnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die in den überbetrieblichen Planungsinstrumenten gemäss § 14a entsprechend bezeichnet sind.

Mit dem angepassten Absatz 2 wird der Waldentwicklungsplan durch die überbetrieblichen Planungsinstrumente gemäss § 14a AWaG ersetzt.

§ 14 Planarten und Ziele

¹ Die forstliche Planung umfasst die überbetrieblichen Planungsinstrumente und den Betriebsplan.

² Die überbetrieblichen Planungsinstrumente und der Betriebsplan setzen die Ziele dieses und anderer Gesetze um und stellen einen naturnahen Waldbau sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit sicher.

Der geänderte Absatz 1 hält fest, dass die forstliche Planung überbetriebliche Planungsinstrumente und den Betriebsplan umfasst. Bei den überbetrieblichen Planungsinstrumenten handelt es sich primär um den kantonalen Richtplan, daneben sind aber auch weitere Planungsinstrumente wie die Nutzungsplanungen der Gemeinden, Dekretsgebiete, kantonale Nutzungspläne sowie Sachpläne von Bund und Kanton zu erwähnen.

Im bisherigen Absatz 2 wird präzisiert, dass sowohl die überbetrieblichen Planungsinstrumente wie auch der Betriebsplan zur Erreichung der Ziele des Waldgesetzes und anderer Gesetze, des naturnahen Waldbaus und zur Nachhaltigkeit beitragen.

§ 14a Überbetriebliche Planungsinstrumente

¹ Als überbetriebliche Planungsinstrumente gelten namentlich der Richtplan, kantonale und kommunale Nutzungsplanungen, Sachpläne und Dekrete, soweit sie ihrem Zweck entsprechend Vorgaben zur Waldentwicklung, Gewichtung der Waldfunktionen und zur Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten machen.

Der neue Paragraph 14a konkretisiert die überbetrieblichen Planungsinstrumente, die anstelle des Waldentwicklungsplans Vorgaben zur Waldentwicklung, zur Gewichtung der Waldfunktionen und zur Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten umfassen können. Dabei kann insbesondere auf die bestehenden und etablierten Verfahren der Richtplanung abgestützt werden.

§ 16 Betriebsplan

¹ Der Betriebsplan konkretisiert die Vorgaben der überbetrieblichen Planungsinstrumente für die einzelnen Forstbetriebe. Er regelt die Pflege und Nutzung des Waldes näher.

Mit dem angepassten Absatz 1 wird der Begriff der Waldentwicklungsplan durch die überbetrieblichen Planungsinstrumente gemäss § 14a AWaG ersetzt.

Der bisherige § 15 des Aargauer Waldgesetzes (Waldentwicklungsplan) wird ersatzlos aufgehoben.

8. Mehrwertsteuer

8.1 Handlungsbedarf

Der Kanton entrichtet an die in § 25 AWaG festgelegten Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen, Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, Leistungen der Forstreviere, Jungwaldpflege oder weitere Beiträge, die vom Bund selbstständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden. Ab 2024 werden neu auch Beiträge an die Schutzwaldpflege ausgerichtet.

Seit Einführung des schweizerischen Mehrwertsteuersystems ist die steuerliche Behandlung von Subventionen ein immer wiederkehrendes Problem. Es betrifft die Gemeinwesen sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene. Aktuell läuft auf Bundesebene eine Revision des Mehrwertsteuergesetzes. Ob die Revision die gewünschte Rechtssicherheit in der mehrwertsteuerlichen Beurteilung von Subventionen schaffen wird, bleibt abzuwarten.

Bei den durch den Kanton Aargau ausbezahlten Leistungen im Bereich der Jungwaldpflege, des Waldnaturschutzes und ab 2024 auch der Schutzwaldpflege handelt es sich um Abgeltungen und

Finanzhilfen. Obwohl Subventionen aus Sicht der Mehrwertsteuergesetzgebung nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, ist es in den vergangenen Jahren bei Forstbetrieben immer wieder zu Revisionsfällen gekommen, bei welchen diese Nachsteuern zahlen mussten, weil Beiträge von Bund und Kanton nicht als Subventionen taxiert wurden. Da die Forstbetriebe die Steuersubjekte der Mehrwertsteuer sind, haben sie für die korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer zu sorgen.

Seit dem 1. Januar 2019 werden im Kanton Aargau die Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG und § 30 AWaV neu mit insgesamt 2,5 Millionen Franken entschädigt. Die Entschädigung erfolgt mittels Pauschalen, die in § 4 AWaD festgehalten sind. Angesichts der erhöhten Entschädigung hat der Kanton Aargau bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) die mehrwertsteuerliche Qualifikation der Revierbeiträge abgeklärt. Die ESTV hat festgehalten, dass mit den Revierbeiträgen konkrete Leistungen abgegolten werden und infolgedessen ein Leistungsaustausch vorliegt. Die Revierbeiträge stellen damit ein Entgelt für die vom Forstbetrieb erbrachten Leistungen dar. Die (steuerpflichtigen) Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern haben die Mehrwertsteuer zum Normalsatz von 7,7 % zu entrichten.

Aufgrund der Antwort der Eidgenössischen Steuerverwaltung stellte sich die Frage, ob die in § 4 AWaD genannten Pauschalen sich inklusive oder exklusive Mehrwertsteuer verstehen. Ein durch eine Treuhandfirma erstelltes Gutachten kommt zum Schluss, dass die ausbezahlten Beiträge mangels ausdrücklicher Erwähnung der Mehrwertsteuer als inklusive allfälliger Mehrwertsteuer aufzufassen sind. Das Fachgutachten empfiehlt, in den gesetzlichen Grundlagen zu regeln, dass generell die Beiträge inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

8.2 Umsetzung

Die unklare steuerliche Behandlung von Beiträgen gemäss § 25 AWaG lässt sich im Rahmen der Änderung des Aargauer Waldgesetzes nicht lösen. Hier muss im Rahmen der laufenden Revision des Mehrwertsteuergesetzes auf Ebene Bund Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Im Aargauer Waldgesetz wird festgehalten, dass alle Beiträge des Kantons inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

8.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 25 Leistungen des Kantons

⁵ Die Beiträge gemäss den Absätzen 1–3 sind inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen.

Mit dem neuen Absatz 5 wird festgehalten, dass alle ausbezahlten Beiträge inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind. Dies bedeutet, dass ein Forstbetrieb gegenüber dem Kanton nicht zusätzlich 7.7 % Mehrwertsteuer geltend machen kann.

9. Digitale Prozesse, Verträge und Bewilligungen

9.1 Handlungsbedarf

Im Rahmen des Vollzugs des Aargauer Waldgesetzes werden eine Vielzahl von Verfügungen, Verträgen und Planungen mit Rechtskraft erlassen. Zuständig und unterschreibungsberechtigt ist dabei zumeist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Seit Erlass des Aargauer Waldgesetzes 1997 ist die Digitalisierung weit fortgeschritten. In der kantonalen Verwaltung gilt grundsätzlich das Digitalprinzip: Es darf nur noch digital / online publiziert werden. Ursprünglich erfolgte der gesamte, auf die Waldgesetzgebung abgestützte Schriftverkehr und damit auch der Erlass von Verfügungen und der Abschluss von Verträgen in Papierform. Dies hat

sich in der Zwischenzeit markant verändert. Viele Dokumente, Plangrundlagen und Dienstleistungen werden heute durch die Abteilung Wald digital zur Verfügung gestellt. So wird beispielsweise der Waldgrenzenplan heute auch digital geführt, da die dazu notwendige Rechtsgrundlage im Rahmen der Änderung des Aargauer Waldgesetzes 2019 geschaffen wurde (vgl. § 1c AWaV). Bei allen anderen Outputs wie Naturschutzverträgen, Rodungsbewilligungen, Holzschlagbewilligungen, Betriebsplanungen usw. wird zwar weitgehend auf digitale Dokumente und Plangrundlagen abgestützt, die eigentlichen rechtsgültigen Unterlagen können jedoch nicht medienbruchfrei digital zur Verfügung gestellt werden. Oft wird mit Behelfen wie eingescannten Unterschriften oder mit digital visierten PDF-Dokumenten gearbeitet. Eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von rechtsgültigen Dokumenten und Plänen in digitaler Form fehlt mit Ausnahme des erwähnten Waldgrenzenplans.

9.2 Umsetzung

Das Aargauische Waldgesetz wird – ergänzend zu der bisherigen Regelung für die Waldgrenzenpläne – um eine Rechtsgrundlage zur Führung des Dokumentenverkehrs in elektronischer Form ergänzt. Dadurch können zum Beispiel die Bewilligung von Holzschlägen (§ 17 Abs. 4 AWaG), die Genehmigung und Führung der forstlichen Betriebspläne (§ 16 AWaG), die Eingabe und Genehmigung von Naturschutzprojekten (§ 5 Abs. 3 AWaG), die Vereinbarungen für Beiträge des Kantons (§ 25 AWaG) sowie die Führung des Waldstrassenplans (§ 12 Abs. 2 AWaG) in elektronischer Form erfolgen. Es handelt sich um eine verfahrensmässige Regelung zum Verkehr mit den Behörden, die einheitlich bei den Verfahrensvorschriften beziehungsweise im Detail nachgeordnet auf Verordnungsebene geregelt wird.

9.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

§ 31 Handlungsformen der Verwaltung

^{1bis} Der Verkehr mit den Behörden gemäss Abs. 1 kann in elektronischer Form erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Im neuen Absatz ^{1bis} wird die Voraussetzung geschaffen, um den Dokumentenverkehr – darin sind neben den öffentlich-rechtlichen Verträgen und Verfügungen auch Planwerke inkludiert – mit den Behörden in elektronischer Form abwickeln zu können. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

10. Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen

10.1 Handlungsbedarf

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Aargauer Waldgesetzes wurden die Verfahrensbestimmungen generell und insbesondere gemäss § 13 und 31 ff. AWaG sowie die Schluss- und Übergangsbestimmungen gemäss Kapitel 6 der Aargauer Waldverordnung überprüft. Es besteht in folgenden Bereichen ein Anpassungsbedarf:

1. In § 11 Abs. 4 AWaG (Veranstaltungen), § 12 Abs. 2 AWaG (Motorfahrzeugverkehr), 13 Abs. 2 AWaG (nachteilige Nutzungen) und § 20 Abs. 1 AWaG (Zuständigkeit des Regierungsrats) fehlt jeweils die formelle Ermächtigung des Regierungsrats, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. In der Waldverordnung (§ 23) soll zusätzlich das Auflageverfahren für nachteilige Nutzungen geregelt werden.
2. § 33 a Abs. 5 AWaG kann aufgehoben werden, da § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) bereits die Beschwerdezuständigkeit des Regierungsrats festlegt.

3. In der Waldverordnung ist die Aufhebung von zwei Paragrafen möglich (§§ 33 und 34). Aus juristischer Sicht ist die – ebenfalls auf Stufe Verordnung geregelte – Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen auf Stufe Waldgesetz zu regeln.
4. Veranstaltungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, erfordern nach § 11 AWaG eine Bewilligung. Dies gilt auch für Veranstaltungen mit Mountainbikes und mit Pferden. Das Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und Waldwegen stellt zudem eine unzulässige nachteilige Nutzung gemäss § 13 AWaG dar. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können diese bewilligt werden. Somit sind beispielsweise für ein Mountainbike-Rennen im Wald zwei Bewilligungen mit weitgehend identischem Ermessensspielraum und den Gemeinden als zuständiger Behörde erforderlich. Dies führt zu einem hohen Aufwand.
5. Redaktionelle Anpassungen.

10.2 Umsetzung

Zu 1.

In § 11 Abs. 4 AWaG, § 12 Abs. 2 AWaG, § 13 Abs. 2 AWaG und § 20 Abs. 1 AWaG wird dem Regierungsrat nachträglich formell die Kompetenz eingeräumt, die Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Zu 2.

Der bisherige § 33 a Abs. 5 des Waldgesetzes wird aufgehoben, da gemäss § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) die Beschwerdezuständigkeit beim Regierungsrat liegt.

Zu 3.

Der bisherige § 35 lit. d der Waldverordnung Aargau wird neu auf Stufe Waldgesetz verankert.

Zu 4.

§ 11 AWaG wird dahingehend ergänzt, dass bei der Bewilligung eines Bikerennens im Wald oder einer Veranstaltung mit Pferden nicht zusätzlich auch eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung notwendig ist. Das kurzfristige Befahren oder Bereiten von Waldboden während einer Veranstaltung erfüllt die Kriterien einer nachteiligen Nutzung des Waldes nicht. Die Prüfung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung erfolgt nach vergleichbaren Kriterien wie diejenige für eine nachteilige Nutzung. Durch die öffentliche Auflage der Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen wird sichergestellt, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Interessen wahren können. Auf Verordnungsebene wird sichergestellt, dass alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit Biken und Reiten im Wald der Bewilligungspflicht unterstehen.

Zu 5.

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

10.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau

Zu 1.

§ 11 Veranstaltungen

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.

Der bisherige Abs. 4 wird mit dem Zusatz ergänzt, dass der Regierungsrat das Verfahren regelt.

§ 12 Motorfahrzeugverkehr

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung.

Der bisherige Abs. 2 wird mit dem Zusatz "durch Verordnung" ergänzt.

§ 13 Nachteilige Nutzungen

² Ausnahmsweise können diese und andere nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen durch die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie mit den Zielen des Gesetzes im Einzelfall vereinbar sind. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Der bisherige Abs. 2 wird mit dem Zusatz ergänzt, dass der Regierungsrat das Verfahren durch Verordnung regelt.

§ 20 Zuständigkeit des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung durch Verordnung.

Der bisherige Abs. 1 wird mit dem Zusatz "durch Verordnung" ergänzt.

Zu 2.

Der bisherige § 33a Abs. 5 des Waldgesetzes wird aufgehoben.

Zu 3.

§ 33 b Beschwerdeberechtigte Organisationen

¹ Die Einwendungs-, Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen richten sich nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Der bisherige § 35 lit. d der Waldverordnung Aargau wird neu als § 33 b in das Aargauer Waldgesetz aufgenommen und mit der Einwendungsberechtigung ergänzt.

Zu 4.

§ 11 Veranstaltungen

¹ Für eine Veranstaltung im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben kann, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

^{1bis} Für eine Veranstaltung gemäss Abs. 1 ist keine Ausnahmbewilligung für eine nachteilige Nutzung gemäss § 13 erforderlich.

Der bisherige Abs. 1 wird redaktionell angepasst.

Der neue Abs. ^{1bis} hebt die Pflicht auf, bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald wie beispielsweise ein Bikerennen zusätzlich als nachteilige Nutzung bewilligen zu müssen. Eine Bewilligung gemäss § 11 als bewilligungspflichtige Veranstaltung ist ausreichend, um die öffentlichen und privaten Interessen zu wahren.

Zu 5.

§ 25 Leistungen des Kantons

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge durch Dekret fest.

Die bisherige Formulierung ("in einem Dekret") wird mit "durch Dekret" ersetzt.

§ 26a Programmvereinbarungen mit dem Bund

¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie der beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss den Art. 36–38 WaG.

Die bisherige Formulierung (gemäss Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991") wird ersetzt.

11. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des teilrevidierten Aargauer Waldgesetzes ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen.

12. Fremdänderungen auf Gesetzesebene

Die Änderung des Aargauer Waldgesetzes bewirkt keine Fremdänderung anderer Gesetze.

13. Änderungen auf Verordnungsebene

Auf Stufe der kantonalen Waldverordnung müssen in der Folge zumindest die §§ 20 (bewilligungspflichtige Veranstaltungen), 22 (Motorfahrzeugverkehr), 23 (Nachteilige Nutzungen), 27 (Betriebsplan), und 33b (Veranstaltungen) angepasst beziehungsweise durch neue Regelungen ersetzt werden. In einem neuen Paragraphen werden die Belange der Schutzwaldpflege (Zuständigkeiten, Verfahren) zu regeln sein. Die bisherigen Bestimmungen von § 26 (Waldentwicklungsplan), § 33 (Veranstaltungen) und § 34 (übrige Verfügungen und Entscheide) können voraussichtlich ersatzlos aufgehoben werden.

14. Änderungen auf Dekretesebene

Um die Gemeinden als Nutzniessende zu Beiträgen an die Schutzwaldpflege verpflichten zu können, ist eine Ergänzung des Walddekrets (AWaD) notwendig. Die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden beträgt maximal 20 % der Kosten.

Das Walddekret wird zudem dahingehend zu ergänzen sein, dass die Beiträge von Bund und Kanton in Waldungen mit Schutzfunktion maximal 100 % betragen.

15. Änderungen auf Ebene Richtplan

Die Schutzwaldflächen des Kantons Aargau werden im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan 2 (GÜP 2) im Richtplan festgesetzt. Der Schutzwald wird neu als eigenständiges Richtplankapitel geführt. Im aktuellen Richtplan ist der Schutzwald in das Kapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren) integriert.

Gemäss der Terminplanung von GÜP 2 soll 2023 das Mitwirkungsverfahren, 2024 die Behandlung im Grossen Rat und 2024 die Genehmigung durch den Bund erfolgen. Die Koordination mit der vorliegenden Änderung des Aargauer Waldgesetzes ist sichergestellt.

16. Auswirkungen

Die Aufnahme der Schutzwaldpflege in das Aargauer Waldgesetz sowie die Umsetzung der weiteren Änderungsinhalte hat die folgenden Auswirkungen.

16.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Bereinigung der Schutzwaldausscheidung und die Umsetzung der jährlichen Schutzwaldpflege kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden (Sektion Waldbewirtschaftung, Kreisforstämter). Die für die Schutzwaldpflege benötigten finanziellen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

Für die Umsetzungsmassnahmen im Bereich des weiteren Handlungsbedarfs (zum Beispiel Waldstrassenplan) ist zurzeit kein konkreter, zusätzlicher Finanzbedarf absehbar. Die anstehenden Aufgaben können mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.

16.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Unterstützung der Schutzwaldpflege erlaubt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, ihr Forstpersonal mit der Ausführung der Massnahmen zu beauftragen. Dies stellt eine Investition in stabile, gegen Naturgefahrenprozesse wirksame Waldbestände dar und hat einen positiven Einfluss auf die regionale Wirtschaft.

In besonderem Masse profitierende Nutzniessende der Schutzwaldpflege – in erster Linie wird es sich um Einwohnergemeinden handeln – werden sich zukünftig mit max. 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege beteiligen müssen. Neben den Einwohnergemeinden profitieren auch Infrastrukturbetreibende in besonderem Masse von der Schutzwaldpflege. Infrastrukturbetreibende werden sich gemäss einer groben Abschätzung mit rund Fr. 20'000.– an den jährlichen Kosten der Schutzwaldpflege beteiligen müssen. Dies entspricht 10–15 % des Gesamtbetrags von Fr. 170'000.–, der durch die Nutzniessenden insgesamt zu tragen ist (gemäss Kenntnisstand 2022). Die finanzielle Belastung für die Wirtschaft ist entsprechend moderat.

Durch die Möglichkeit der Gemeinden zur Ausscheidung von Freizeitzone im Wald kann die Standortattraktivität des Aargaus als Wohnkanton gefördert werden.

16.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Der Schutzwald hält stürzende Steine auf und verhindert mit der Durchwurzelung des Bodens Rutschereignisse und Erosion. Damit reduziert er die Kosten für technische Massnahmen zum Schutz von Mensch und Infrastruktur sowie Kosten für die Schadensbewältigung. Der volkswirtschaftliche Wert der Schutzwirkung des Schweizer Waldes wird auf über 4 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt.

Durch die Schutzwaldpflege wird sichergestellt, dass die Schutzwälder die gesellschaftlich gewünschte Schutzfunktion für Personen, Siedlungsgebiet und Infrastrukturen erfüllen können.

Durch die Möglichkeit der Gemeinden zur Ausscheidung von Freizeitzone im Wald können die Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen reduziert werden. Es findet eine Konzentration der intensiven Formen der Freizeitnutzung auf maximal 1 % der Aargauer Waldfläche statt.

16.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Durch die Schutzwaldpflege wird sichergestellt, dass stabile, gegen Naturgefahrenprozesse wirksame Waldbestände erhalten bleiben, die auch bei veränderten Klimabedingungen ihre Funktionen erfüllen können.

Durch die Möglichkeit der Gemeinden zur Ausscheidung von Freizeitzone im Wald werden die Freizeitnutzungen konzentriert (Freizeitzone). Damit wird das übrige Waldareal entlastet und bleibt als störungsarmer Lebensraum für Mensch und Wildtiere erhalten.

16.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sollen sich mit maximal 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege beteiligen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gemeinden mit insgesamt rund Fr. 150'000.– pro Jahr an den Kosten der Schutzwaldpflege beteiligen müssen. Dies entspricht 85–90 % des Gesamtbetrags von Fr. 170'000.–, der durch die Nutzniessenden insgesamt zu tragen ist (gemäss Kenntnisstand 2022).

16.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der Kanton Aargau kommt mit der Umsetzung des Schutzwaldes auf kantonaler Ebene den gesetzlichen Aufträgen des Bundesgesetzes über den Wald nach (siehe Kapitel 1, Ausgangslage).

Der Bund unterstützt im Rahmen von NFA-Programmvereinbarungen die Schutzwaldpflege (für die Periode 2020–2024 jährlich mit Fr. 338'800.–) sowie die Ausscheidung des Schutzwaldes (Planungsgrundlagen).

Auf die Beziehung mit anderen Kantonen hat die Ausscheidung des Schutzwaldes keinen Einfluss.

17. Auswertung des Anhörungsverfahrens

17.1 Eingaben und konsolidierte Antworten pro Frage

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 13. Mai 2022 bis 3. September 2022 wurden politische Parteien, betroffene Verbände und Organisationen sowie Städte und Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen.

Insgesamt sind 113 Stellungnahmen eingegangen. An der Anhörung teilgenommen haben 8 politische Parteien (FDP, Die Liberalen Aargau, EDU Aargau, SVP Aargau, Grüne Aargau, EVP Aargau, Die Mitte Aargau, glp Aargau, SP Aargau), 51 Gemeinden (Fischbach-Göslikon, Hellikon, Leuggern, Widen, Fislisbach, Schmiedrued, Arni, Unterkulm, Schwaderloch, Bottenwil, Klingnau, Schafisheim, Aristau, Gränichen, Menziken, Büttikon, Bettwil, Reitnau, Muhen, Lengnau, Strengelbach, Muri, Leibstadt, Riniken, Bellikon, Aarau, Sarmenstorf, Rapperswil, Full-Reuenthal, Rheinfelden, Untersigenthal, Stetten, Mandach, Geltwil, Fahrwangen, Koblenz, Safenwil, Killwangen, Windisch, Staffebach, Villigen, Hägglingen, Rothrist, Buchs, Oeschgen, Sisseln, Spreitenbach, Wohlenschwil, Brittnau, Wettingen, Wohlen), 5 Ortsbürgergemeinden (Othmarsingen, Zurzach, Küttigen, Birmenstorf, Aarburg), 10 Regionalplanungsverbände (aarau regio, zofingen regio, Regionalplanungsverband Baden Regio, Fricktal Regio Planungsverband, ZurzibietRegio, Regionalplanungsverband aargauSüd impuls, Regionalverband Suhrental (RVS), REPLA Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Regionalplanungsverband Brugg Regio, Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg-Seetal), 30 Verbände und Organisationen (Verband Aargauer Gemeindeschreiber, Baumeister Verband Aargau, Verband der Ortsbürgergemeinden, Aargauischer Gewerbeverband, Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, WaldAargau, Aargauer OL-Verband, Pro Natura, Verband der Aargauer Kies- und Betonproduzenten (VKB), JagdAargau, Bauernverband Aargau, Aargauischer Försterverband, WWF Aargau, BirdLife Aargau, X'TRA STV Baden, Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Lägern Biketrails, Swiss Cycling Aargau, Forstbetrieb Rietenberg, Forstbetrieb Region Seon, Forstbetrieb Studenland, Forstbetrieb Region Zofingen, Forstbetrieb Lindenberg, Forstbetrieb Mutschellen, Forstbetrieb Rapperswil, Forstbetrieb Jura, waldkommunal+, Forstbetrieb Villigen, Forstbetrieb Baden, Forst Oberaargau), 1 Firma (SBB) sowie 8 Privatpersonen.

Nachfolgend wird für jede Frage des Fragebogens einzeln eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben. Enthaltungen werden in den Auswertungen nicht berücksichtigt.

Zur Frage 1: Nutzniessendenbeteiligung Schutzwaldpflege

"Die Nutzniessenden der Schutzwaldpflege (Einwohnergemeinden, Infrastrukturbetreibende) werden sich mit max. 20 % an den Kosten der Schutzwaldpflege zu beteiligen haben. 80 % der Kosten werden durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt. Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern verbleiben keine Restkosten. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Nutzniessendenbeteiligung durch die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibende einverstanden (Kapitel 2.2.6 des Anhörungsberichts)"?

Alle Parteien (namentlich FDP, Die Liberalen, EDU, SVP, Grüne, EVP, Die Mitte, glp und SP), alle Gemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinden Riniken und Buchs sowie der Stadt Rheinfelden) und Ortsbürgergemeinden (mit Ausnahme der Ortsbürgergemeinde Othmarsingen), alle Regionalplanungsverbände (mit Ausnahme von aarau regio), alle Verbände und Organisationen sowie alle Privatpersonen (mit einer Ausnahme) sind völlig oder eher einverstanden damit, dass sich die Nutzniessenden an der Schutzwaldpflege mit maximal 20 % der Kosten beteiligen sollen.

Die Mitte ist mit der Nutzniessendenbeteiligung eher einverstanden und hält fest, dass die neuen zusätzlichen Beiträge der Einwohnergemeinden an die Schutzwaldpflege bei der finanziellen Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden berücksichtigt werden müssen (Saldoliste).

Sieben Gemeinden sind der Ansicht, dass die Reihenfolge bezüglich Anpassung der Grundlagen im Richtplan (GÜP) und parallel dazu die Schaffung der rechtlichen Grundlagen politisch nicht korrekt sei. Das Vorgehen nehme das Ergebnis der öffentlichen Auflage des Richtplans vorweg. Vereinzelt wird die Meinung geäußert, dass es sich bei der Schutzwaldpflege nicht um eine neue Aufgabe handle. Den Einwohnergemeinden sollten keine neuen Kosten anfallen. Zudem sei aktuell noch unklar, wie hoch die effektiven jährlichen Kosten pro Einwohnergemeinde ausfallen. Zudem seien auch die Ortsbürgergemeinden als Nutzniessende zu erwähnen.

Ein Regionalplanungsverband stellt infrage, ob es sich bei der Schutzwaldpflege tatsächlich um besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion handelt, die durch die Nutzniessenden abzugelten ist. Ein weiterer Planungsverband stellt die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Weiterverrechnung der Nutzniessendenbeteiligung von 20 %.

Die SBB ist nicht grundsätzlich dagegen, Nutzniessendenbeiträge leisten zu müssen, wo sie von den Massnahmen im Schutzwald profitiert. Die SBB verlangt jedoch eine Gleichbehandlung aller Nutzniessenden und ist mit der Ungleichbehandlung von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Infrastrukturbetreibenden nicht einverstanden.

Zur Frage 2: Umsetzung Schutzwaldpflege

"Gemäss Artikel 20 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Wald haben die Kantone eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Im öffentlichen Wald wird die Schutzwaldpflege über den Betriebsplan geregelt sowie mittels Leistungsvereinbarungen umgesetzt. Im Privatwald wird die Schutzwaldpflege mit Vereinbarung für konkrete Eingriffe umgesetzt. Durch eine Ergänzung des Waldgesetzes (§ 17 Absatz 2) wird für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald (öffentlicher Wald < 20 ha) jedoch die Möglichkeit geschaffen, die Schutzwaldpflege per Verfügung festlegen und bei Bedarf auch durchsetzen zu können."

Alle Parteien (namentlich FDP, Die Liberalen, EDU, SVP, Grüne, EVP, Die Mitte, glp und SP), alle Gemeinden und Ortsbürgergemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinden Buchs und Wohlen), alle Regionalplanungsverbände (mit Ausnahme von aarau regio), alle Verbände und Organisationen sowie alle Privatpersonen sind völlig oder eher einverstanden damit, dass bei Bedarf die Schutzwaldpflege per Verfügung festgelegt und durchgesetzt werden kann.

Die FDP. Die Liberalen sind völlig einverstanden und wünschen in der Botschaft Aussagen zur Verteilung der rund 3'000 ha Schutzwaldfläche auf die verschiedenen Eigentümergruppen.

Die EDU ist eher einverstanden und fordert für Nutzungsbeschränkungen im Privatwald eine finanzielle Entschädigung durch den Kanton.

Die neue Regelung für die allenfalls notwendige Durchsetzung von Schutzwaldeingriffen – als ultimo Ratio – wird von mehreren Gemeinden explizit begrüsst. Damit könne auch die Schutzwirkung im kleinflächigen Waldeigentum sichergestellt werden.

JagdAargau ist eher einverstanden, die Schutzwaldpflege per Verfügung festlegen und durchsetzen zu können. Allfällige jagdliche und finanzielle Belastungen der Jagdgesellschaften seien zu klären. Dies, wenn beispielsweise die Verjüngung in Schutzwaldgebieten nur mit Schutzmassnahmen möglich ist.

Zur Frage 3: Waldtypische Gefahren

"Im Waldgesetz wird der Grundsatz aufgenommen, dass wer sich im Wald aufhält, dies auf eigene Verantwortung tut. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haften – vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für Gefahren, welche im Wald von Natur aus vorkommen. Der Wald ist ein Naturraum, es gibt keine generelle Bewirtschaftungspflicht. Sind Sie damit einverstanden, dass dieser Grundsatz in das Waldgesetz aufgenommen sowie der Aspekt der Eigenverantwortung von Waldbesuchenden gestärkt wird (Kapitel 3 des Anhörungsberichts)?"

Alle Parteien (mit Ausnahme der Grünen), alle Gemeinden und Ortsbürgergemeinden, alle Regionalplanungsverbände, alle Verbände und Organisationen sowie alle Privatpersonen sind völlig oder eher einverstanden damit, dass die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer – vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für Gefahren haften sollen, welche im Wald von Natur aus vorkommen.

Die SVP ist völlig einverstanden. Sie stellt die Frage, wie die Haftungsfrage in Naturwaldreservaten aussieht, wo die Gefahr mehrfach grösser sei.

Die Grünen sind eher dagegen. Der Vorschlag weiche vom üblichen Rechtsverständnis ab, dass ein Eigentümer für sein Eigentum haftbar sei. Dies schaffe Verwirrung, Missverständnisse und Ungleichheiten. Das Anliegen müsse anders gelöst werden. Weiter wird infrage gestellt, ob Wald wirklich ein Naturraum oder ein ökonomisch bewirtschafteter naturnaher Raum sei.

Die Mitte ist völlig einverstanden und begrüsst, dass die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer so vor ungerechtfertigten Schadenersatzforderungen geschützt werden. Es wird aber infrage gestellt, ob sich die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit dem neuen Grundsatz vollständig der Haftung entziehen können.

Die SP ist völlig einverstanden und begrüsst die Klarstellung, dass der Aufenthalt im Wald auf eigene Verantwortung geschieht. Dies schliesse generelle Haftungsansprüche von Waldbenützenden weitgehend aus.

Die Ergänzung wird von mehreren Gemeinden explizit begrüsst. Die Bestimmung bewirke noch keinen Ausschluss der Haftung für waldtypische Gefahren, könne jedoch Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vor einer allfälligen Klage bewahren.

Ein Regionalplanungsverband wünscht, dass die Haftungsfragen im Waldabstandsbereich und bei angrenzendem Siedlungsgebiet geklärt wird. Es wird gefordert, dass die Waldeigentümerinnen und -eigentümer auch in diesen Bereichen nicht haften sollen.

Ein Forstbetrieb weist darauf hin, dass sich die Waldeigentümerinnen und -eigentümer nicht in falscher Sicherheit wiegen dürfen. Die Werkeigentümerhaftung gelte nach wie vor.

Zur Frage 4: Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung im Wald

"Gemäss geltendem Richtplan können die Gemeinden für intensive Formen der Freizeitnutzung des Waldes raumplanerische Zonen ausscheiden. Diese Möglichkeit wird nun auch auf Gesetzesstufe verankert. Sind Sie damit einverstanden (Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?"

Alle Parteien (namentlich FDP, Die Liberalen, EDU, SVP, Grüne, EVP, Die Mitte, glp und SP), alle Gemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinden Widen, Fislisbach, Aristau, Menziken und Lengnau) und Ortsbürgergemeinden (mit Ausnahme der Ortsbürgergemeinde Othmarsingen), alle Regionalplanungsverbände, alle Verbände und Organisationen (mit Ausnahme des Gewerbeverbandes, des Verbands der Aargauer Kies- und Betonproduzenten (VKB), JagdAargau, Swiss Cycling Aargau, des Forstbetriebs Mutschellen und des Forstbetriebs Region Zofingen) sowie alle Privatpersonen (mit einer Ausnahme) sind völlig oder eher einverstanden damit, dass die Gemeinden für intensive Formen der Freizeitnutzung des Waldes raumplanerische Zonen ausscheiden können.

Die SVP ist völlig einverstanden. Sie begrüsst den Ansatz, für solche Waldnutzungen entsprechende Zonen schaffen zu können. Sie geht davon aus, dass in diesen Zonen kleinere Anlagen in der Gemeindehoheit liegen. Für eine abschliessende Stellungnahme müssten die Ausführungsbestimmungen auf Stufe Waldverordnung vorliegen.

Die Grünen sind völlig einverstanden und fordern für die Störung des Waldes durch diese Freizeitnutzungen eine flächenmässig mindestens 1:1 ausfallende Kompensation mit Waldnaturschutzmassnahmen.

Die Mitte ist völlig einverstanden und begrüsst die Änderung explizit.

Die glp ist eher einverstanden. Durch die Ausscheidung einer solchen Zone müsse eine messbare Entlastung für den restlichen Wald entstehen. Ansonsten würde dies den Wald und die darin lebende Fauna und Flora zusätzlich belasten. Die glp schlägt vor, parallel zur Ausscheidung einer Zone für intensive Freizeitnutzung eine Zone für minimale Freizeitnutzung einzurichten. Dies würde für die heimische Tierwelt ein Erholungs- und Rückzugsgebiet schaffen. Zum anderen müsse sichergestellt werden, dass sich die intensive Freizeitnutzung tatsächlich in der extra dafür ausgeschiedenen Zone konzentriert. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen dem Kanton und den jeweiligen Gemeinden müssen klar geregelt werden.

Die SP ist eher einverstanden und beantragt, die im Anhörungsbericht festgehaltene Richtgrösse von 1 % der Waldfläche, die durch solche Zonen beansprucht werden kann, im Waldgesetz oder im Richtplan aufzunehmen. Zudem sollte aus Sicht SP auf regionaler Stufe eine Bedürfnisabklärung erfolgen, bevor eine solche Zone festgelegt wird. Weiter fordert die SP ökologische Ausgleichsmassnahmen für die Ausscheidung von Zonen für intensive Freizeitnutzung.

Mehrere Gemeinden begrüssen die Möglichkeit zur Ausscheidung von Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung explizit und weisen darauf hin, dass solche Zonen kantonal gut verteilt sein sollen. Die intensiven Formen der Freizeitnutzung sollen genauer definiert werden. Andere Gemeinden vertreten den Standpunkt, dass die bereits existierenden Erholungseinrichtungen wie Grill- und Feuerplätze genügen. Ein Bedarf für solche Zonen sei nicht im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung, die den Wald ohne zusätzliche Störungen geniessen wollen. Es wird auf die negativen Auswirkungen für andere Waldbesuchende und die Wildtiere hingewiesen. Zudem wird ein verstärktes Littering befürchtet.

Verschiedene Regionalplanungsverbände begrüssen die Möglichkeit, dass künftig Freizeitzone im Wald ausgeschieden werden können. Damit erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Standortattraktivität zu fördern. Es wird auf die grosse Bedeutung der regionalen Abstimmung hingewiesen.

Die Anhörungsantworten der Verbände und Organisationen ergeben kein einheitliches Bild:

WaldAargau ist eher einverstanden und hält fest, dass der Erholungsdruck auf den Wald steigt. Eine Konzentration und Lenkung der Erholungsnutzenden wird begrüsst. Die Bewilligungen für solche Zonen und für einfache Einrichtungen der Erholungs- und Freizeitnutzung sollen das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers voraussetzen, die Kosten für Bau, Betrieb und Rückbau seien klar zu regeln, und langsame und schnelle E-Bikes seien abseits von Waldstrassen nicht zuzulassen.

Der Aargauische Försterverband ist eher einverstanden und regt den Einbezug und die Genehmigung durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer an. Kosten und Zuständigkeiten für Bau, Unterhalt und Rückbau seien zu klären.

Pro Natura, WWF und Birdlife sind eher einverstanden und vertreten die Ansicht, dass die Ausscheidung einer Zone für intensive Freizeitnutzung die Leistung eines angemessenen ökologischen Ausgleichs voraussetzt (analog dem Aargauer Baugesetz). Weiter wird auf einen Vollzugsnotstand hingewiesen: Die rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Freizeitnutzung im Wald würden nicht vollzogen. Mit der Ausscheidung einer Zone für intensive Formen der Freizeitnutzung müsse eine zonenkonforme Waldnutzung im übrigen Gemeindegebiet sichergestellt werden.

JagdAargau wehrt sich grundsätzlich gegen jede Ausdehnung der Lebensraumbeunruhigung zum Nachteil der Wildtiere und ist eher dagegen, dass Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung ausgeschieden werden. Die mangelnde Durchsetzung der bestehenden Regelungen im Bereich der Freizeitnutzung im Wald wird ebenfalls gerügt. Falls solche Zonen ausgeschieden werden, ist in deren Umfeld eine konsequente Umsetzung der rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zudem sei die Einrichtung von geeigneten Wildvorrangflächen vorzusehen. JagdAargau vertritt die Ansicht, dass lineare Formen der Freizeitnutzung im Wald sowie die angrenzenden, beunruhigten Bereiche bei der Berechnung der max. 1 % der Aargauer Waldfläche ebenfalls zu berücksichtigen seien. Die Ausscheidung von Zonen mit intensiver Freizeitnutzung müssten zudem bei der Festlegung des Pachtzinses der Jagdreviere berücksichtigt werden. Das Ausscheiden von Freizeitzone im Bereich von Wildtierkorridoren soll auf dem Verordnungsweg untersagt werden.

Der Aargauische Gewerbeverband ist der Ansicht, dass die Gemeinden keine Zonen für Freizeitnutzung ausscheiden müssen. Es sollte unabhängig von einer Zone möglich sein, ein Gesuch zur intensiven Freizeitnutzung zu stellen. Generell sollten allen Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald als zonenkonform gelten. Die Bewilligungsverfahren seien zu vereinfachen. Die Gemeinden sollen in eigener Kompetenz entscheiden können.

Zur Frage 5: Zweckbestimmung Ausgleichsabgaben

"Die Ausgleichsabgaben für Rodungen gemäss § 8 des Aargauer Waldgesetzes waren bis zur Revision des GAF (2011) ausdrücklich für Leistungen gemäss § 25 AWaG zu verwenden. Die Mittel wurden insbesondere für die Jungwaldpflege sowie phytosanitäre Massnahmen (Bekämpfung des Borkenkäfers) eingesetzt. Bei der Umwandlung der Spezialfinanzierung "Rodungsfonds" in eine Rücklage wurde die Zweckbindung gestrichen. Diese soll wieder eingeführt werden."

Alle Parteien (mit Ausnahme der SVP), alle Gemeinden und Ortsbürgergemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Riniken), alle Regionalplanungsverbände, alle Verbände und Organisationen sowie alle Privatpersonen (mit einer Ausnahme) sind völlig oder eher einverstanden damit, dass die Wiedereinführung der ausdrücklichen Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen mit Verweis auf § 25 des kantonalen Waldgesetzes erfolgt.

Die SVP ist völlig dagegen, die Ausgleichsabgaben seien unnötig und deshalb abzuschaffen.

Von Seite einer Gemeinde wird gewünscht, die Zweckbindung offener zu formulieren. Von einer Stadt wird der administrative Aufwand hinterfragt.

Von drei Verbänden wird gefordert, dass die Ausgleichsabgaben auch für Massnahmen zugunsten des Naturschutzes eingesetzt werden. Dies, da Rodungen sich auf die Funktion des Lebensraums Wald nachteilig auswirken.

Zur Frage 6: Waldstrassenplan in elektronischer Form

"Die Gemeinden haben nach Inkrafttreten des Aargauer Waldgesetzes (1997) im Verfahren gemäss § 22 AWaV Waldstrassenpläne erlassen. Darin wurden Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot bezeichnet.

Die durch die Gemeinden erlassenen Waldfahrverbote bleiben weiterhin gültig. Die Kompetenz zum Erlass und zur Nachführung der Waldstrassenpläne bleibt unverändert bei den Gemeinden.

Die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen sollen neu in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz durch den Kanton geführt werden."

Alle Parteien (mit Ausnahme der EVP), alle Gemeinden und Ortsbürgergemeinden, alle Regionalplanungsverbände, alle Verbände und Organisationen (mit Ausnahme des Aargauischen Gewerbeverbands) sowie alle Privatpersonen (mit einer Ausnahme) sind völlig oder eher einverstanden damit, dass die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen neu in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz durch den Kanton geführt werden sollen.

Die EVP ist eher dagegen und stellt die Frage, ob ein Bedarf nach einem kantonalen Überblick über die Fahrverbotsregelungen im Wald vorhanden ist.

Mehrere Gemeinden halten explizit fest, dass eine zentrale, digitale Führung des Waldstrassenplans Sinn macht. Drei Gemeinden sind der Ansicht, dass die Waldstrassenpläne in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufzunehmen sind.

Der Aargauische Gewerbeverband ist völlig dagegen. Der Nutzen eines gesamtkantonalen Plans wird infrage gestellt. Die Kosten überwiegen den Nutzen bei weitem.

Zur Frage 7: Waldentwicklungsplanung

Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Aargau nie umgesetzt. Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald werden – gestützt auf die bisherige Praxis im Kanton Aargau und die positiven Erfahrungen – insbesondere mit dem Instrument des Richtplans erfasst und umgesetzt. Da der kantonale Richtplan seit Jahrzehnten die Grundlage für die forstliche Planung bildet, ist die Erstellung eines Waldentwicklungsplans nicht mehr erforderlich. Das Instrument des Waldentwicklungsplans soll deshalb gestrichen werden."

Alle Parteien, alle Gemeinden und Ortsbürgergemeinden, alle Regionalplanungsverbände, alle Verbände und Organisationen sowie alle Privatpersonen sind völlig oder eher einverstanden damit, dass der Waldentwicklungsplan aufgehoben wird.

Zur Frage 8: Mehrwertsteuer

"Mit einer Ergänzung des Waldgesetzes wird festgehalten, dass alle ausbezahlten Beiträge des Kantons (für die Jungwaldpflege, für Naturschutzprojekt usw.) inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind."

Alle Parteien (mit Ausnahme Die Mitte), 24 Gemeinden (26 Gemeinden eher oder völlig dagegen) und 2 Ortsbürgergemeinden (2 eher oder völlig dagegen), 5 Regionalplanungsverbände (3 eher oder völlig dagegen), 8 Verbände und Organisationen (14 eher oder völlig dagegen) sowie 2 Privatpersonen (3 eher oder völlig dagegen) sind völlig oder eher einverstanden damit, dass die Bestimmungen

zu den Beiträgen des Kantons mit dem Zusatz "inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer" ergänzt werden.

Die Mitte ist eher dagegen. Mit der Klarstellung werde zwar das Problem des Kantons gelöst, nicht aber für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Die SVP ist völlig einverstanden, nimmt aber mit Befremden zur Kenntnis, dass der Bund von Kantonsbeiträgen an die Gemeinden und Dritten Steuern erheben will. Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf Leistungen, welche vollumfänglich mit Steuergeldern finanziert werden, sei ein Unsinn.

Die SP macht keine Angabe und erkundigt sich, ob die bisher ausbezahlten Beiträge um den bisherigen Mehrwertsteuersatz erhöht würden und ob alle Beitragsberechtigten mehrwertsteuerpflichtig sind.

Verschiedene Gemeinden, Verbände und Organisationen halten fest, dass eine Ungleichbehandlung mehrwertsteuerpflichtiger und mehrwertsteuerbefreiter Beitragsempfänger bestehe. Die Bestimmung führe zu einer Reduktion der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bei mehrwertsteuerpflichtigen Forstbetrieben. Sie sehen eine Abklärungspflicht beim Kanton, ob Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind oder nicht. Andere Gemeinden sind der Meinung, dass die Ergänzung im Waldgesetz Klarheit schaffe.

Frage 9: Holzförderung durch den Kanton

"Die Förderung der Verwendung von Holz wurde im Kanton Aargau in verschiedenen politischen Vorstössen seit 2005 thematisiert. Der Kanton kann in seiner Rolle als Bauherr, Immobilieneigentümer und Immobilienbetreiber zur Förderung der Verwendung des einheimischen und CO₂-neutralen Baustoffs und Energieträgers Holz beitragen. Dieser Grundsatz wird auf Stufe Waldgesetz verankert. Der Kanton übernimmt damit eine Vorbildfunktion. In den Ausschreibungsverfahren des Kantons wird grundsätzlich die Holzbauweise vorgegeben."

Die Parteien FDP, Die Liberalen, SVP, EDU und Die Mitte sind völlig oder eher gegen den Holzförderartikel, Grüne, glp, EVP und SP sind völlig oder eher einverstanden. 12 Gemeinden sind völlig oder eher gegen den Holzförderartikel, 37 Gemeinden und 5 Ortsbürgergemeinden sind völlig oder eher einverstanden. 2 Regionalplanungsverbände sind völlig oder eher gegen den Holzförderartikel, 7 Regionalplanungsverbände sind völlig oder eher einverstanden. Alle Organisationen und Verbände (mit Ausnahme des Baumeisterverbands, des Aargauischen Gewerbeverbandes, der Gemeindeamänner-Vereinigung, des Verbands Aargauer Kies- und Betonproduzenten (VKB) und der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) sowie alle Privaten sind völlig oder eher einverstanden.

Die FDP, Die Liberalen ist völlig gegen einen solchen Holzförderartikel. Sie wehrt sich gegen eine Besserbehandlung von irgendwelchen Rohstoffen. Im Grundsatz soll der Markt entscheiden. Es soll situativ pro Bauprojekt entschieden werden, mit was gebaut wird.

Die SVP ist völlig gegen den Holzförderartikel. Die Förderung von Holz als Baustoff sei auch für die SVP ein wichtiges Anliegen. Die Bestimmung im Waldgesetz sei aber am falschen Ort.

Die EDU ist eher gegen die Bestimmung, die grundsätzliche Förderung von einheimischem Holz wird jedoch begrüsst. Neben der CO₂-Reduktion müssen Erstellungskosten, Nutzungsdauer und Unterhaltsaufwände ebenso berücksichtigt werden.

Für Die Mitte geht die Vorgabe von Holz als grundsätzlich zu verwendenden Baustoff zu weit. Sie ist deshalb eher gegen die Bestimmung. Die Eignung des Baustoffs für eine bestimmte Baute muss Priorität haben. Die Mitte favorisiert eine Regelung, wonach die Möglichkeit zum Einsatz des Baustoffes Holz bei der Realisation einer Baute des Kantons immer auch geprüft werden muss.

Die glp ist eher einverstanden. Die Förderung von nachhaltigen Baumaterialien in kantonalen Bauten wird begrüsst. Vor allem einheimisches Holz soll vorrangig genutzt werden. In begründeten Fällen könne aus Sicht der glp auf die Verwendung von Holz verzichtet werden.

Für eine Mehrheit der Gemeinden leistet der nachwachsende und ökologische Rohstoff Holz einen wesentlichen Beitrag bei den ressourcen- und klimapolitischen Herausforderungen des Kantons. Seine Verwendung als Baustoff speichert CO₂ und ersetzt gleichzeitig energieintensive Baumaterialien. Als Rohstoff für die Wärme- und Stromproduktion ist Holz im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen CO₂-neutral.

Für eine Minderheit der Gemeinden ist die Förderung von Holz als Baustoff auch für die Gemeinden ein wichtiges Anliegen und unterstützungswürdig. Allerdings sei die entsprechende Bestimmung im Waldgesetz am falschen Ort.

Die Regionalplanungsverbände unterstützen mehrheitlich die Förderung von Holz als Baustoff. Ein Regionalplanungsverband hält fest, dass in erster Linie das für ein Bauwerk geeignetste Material eingesetzt werden soll. Ein weiterer Planungsverband hält fest, dass die einseitige Förderung eines Baustoffs dem Grundsatz der Technologieoffenheit widerspreche und unnötig einschränke. Für einen dritten Regionalplanungsverband ist der Holzförderartikel nicht ausgewogen. Es werde kein Bezug auf den Baustoffkreislauf und die Innovationen genommen, was mit den Herausforderungen an den Klimaschutz jedoch von zentraler Bedeutung sei. Es wird gefordert, dass eine Betrachtung über die Lebensdauer mit der Beachtung eines geschlossenen Kreislaufs stattfindet und Innovationen anstelle von Baustoffen gefördert werden.

Eine Mehrheit der Verbände und Organisationen erachtet die Verwendung von einheimischen und CO₂-neutralen Baustoffen als zeitgemäss. Bei allen öffentlichen Bauten (Gemeinden und Kanton) sollte nur in begründeten Fällen davon abgewichen werden. Als Energieträger fördere Holz ausserdem die Energieautarkie und sei solange sinnvoll, als diese mit einer nachhaltigen Nutzung einhergehe.

Eine Minderheit der Verbände und Organisationen fordert die Streichung des vorgeschlagenen Paragraphen. Die Bestimmung wird aus wettbewerbsrechtlichen und innovationshemmenden Gründen abgelehnt. Der Kanton habe sich bei der Wahl von Baustoffen neutral zu verhalten. Eine einseitige Fokussierung auf Holz benachteilige verschiedene Gewerbetreibende. Durch eine Fokussierung nur auf Holz werde der ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit zu wenig Rechnung getragen.

Frage 10: Dokumentenverkehr in elektronischer Form

"Das Aargauische Waldgesetz wird – ergänzend zu der bisherigen Regelung für die Waldgrenzpläne – um eine Rechtsgrundlage zur Führung des Dokumentenverkehrs in elektronischer Form ergänzt. Die Bewilligung von Holzschlägen, die Genehmigung und Führung der forstlichen Betriebspläne, die Eingabe und Genehmigung von Naturschutzprojekten, der Abschluss von Leistungsvereinbarungen sowie die Führung des Waldstrassenplans sollen neu digital möglich sein."

Alle Parteien, alle Gemeinden und Ortsbürgergemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Geltwil), alle Regionalplanungsverbände, alle Verbände und Organisationen sowie alle Privatpersonen sind völlig oder eher einverstanden damit, dass die Rechtsgrundlage zur Führung des Dokumentenverkehrs in elektronischer Form geschaffen wird.

Die EDU ist eher einverstanden und hält fest, dass der Dokumentenverkehr in elektronischer Form den Dokumentenverkehr in Papierform nicht ausschliessen darf.

Von mehreren Gemeinden wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Digitalisierung generell im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) geregelt werden soll und von einzelfallweisen Regelungen in Spezialgesetzgebungen abzusehen ist.

Frage 11: Verfahrensbestimmungen

"Die Verfahrensbestimmungen sollen in 4 Punkten angepasst werden (Ermächtigung des Regierungsrats, das Verfahren zur Bewilligung von nachteiligen Nutzungen zu erlassen; Aufhebung von § 33 a Abs. 5 AWaG; Regelung der bisher auf Stufe Waldverordnung geregelten Einsprache- und

Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen auf Stufe Waldgesetz; Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sollen nicht zusätzlich eine Bewilligung als nachteilige Nutzung voraussetzen)."

Alle Parteien (mit Ausnahme der SVP), alle Gemeinden und Ortsbürgergemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Muri), alle Regionalplanungsverbände, alle Verbände und Organisationen (mit Ausnahme des Verbands der Ortsbürgergemeinden, WWF, Birdlife und des Forstbetriebs Region Zofingen) sowie alle Privatpersonen (eine Ausnahme) sind völlig oder eher einverstanden damit, dass die Verfahrensbestimmungen in den genannten 4 Punkten angepasst werden.

Die SVP ist völlig dagegen und erachtet die angepassten Verfahrensbestimmungen als unnötig.

Die Grünen sind eher einverstanden. Sie sind der Meinung, dass für die als nachteilig geltenden Waldnaturschutzmassnahmen wie die Waldweide ebenfalls vereinfachte Verfahren gelten sollen.

Mehrere Gemeinden begrüssen die Bestimmung, allerdings sollte sie nicht auf Reiterinnen und Reiter sowie auf Bikerinnen und Biker reduziert werden. Es gebe auch andere intensive Waldnutzerinnen und Waldnutzer.

Pro Natura, WWF und Birdlife sind der Meinung, dass – sofern Schutzzonen und geschützte Tierarten von einer Veranstaltung betroffen sind – diese weiterhin als nachteilige Nutzung bewilligungspflichtig bleiben.

Weitere Bemerkungen

Allgemeines

Von verschiedenen Gemeinden und weiteren Akteuren wurde darauf hingewiesen, dass Anhörungen über die Sommerferien nicht miliztauglich sind. Die Verlängerung der Anhörungsfrist wurde begrüsst.

Schutzwald

Pro Natura, WWF und Birdlife teilen die Meinung nicht, dass es sich bei der Bestimmung der im Kanton zu berücksichtigenden Schutzwaldflächen um einen im Rahmen eines Richtplanverfahrens abzuhandelnden Fachentscheid handelt. Werden die Überlagerungen von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NkB) und Schutzwald und diese Eingriffe in Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) jedoch allein über den Richtplan festgesetzt, so fehle es an einem übergeordneten raumplanerischen Verfahren, welches die Überprüfung – zum Beispiel durch eine beschwerdeberechtigte Naturschutzorganisation – dieses den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung seitens Kanton ermöglicht. Die von der Schutzwald-Festsetzung betroffenen Parteien sollen im Rahmen eines (kantonalen) Nutzungsplanungsverfahrens die raumplanerischen Güterabwägungen überprüfen können.

Biken im Wald

Der Regierungsrat hält in Kapitel 4.2 fest, dass im Bereich des Fahrens und Reitens abseits von Waldstrassen an der bestehenden Regelung festgehalten wird. Die Kompetenz zur ausnahmsweisen Bewilligung von Trails und befahrbaren Streckenabschnitten auf Wanderwegen soll weiterhin bei den Gemeinden liegen.

Die Parteien haben sich zu diesem Punkt nicht geäußert. Lediglich die SP vertritt die Meinung, dass sich eine Regelung aufdränge, da zum Beispiel Elektrofahrzeuge immer vielfältiger werden und auch im Wald auftauchen.

Mehrere Gemeinden und Verbände erachten die Haltung des Regierungsrats zum Biken abseits von Waldstrassen als nicht zielführend. Es bestehe dringender Handlungsbedarf. Aktuell sei der Vollzug praktisch nicht möglich. Vor allem das Velofahren abseits von Waldstrassen und -wegen sei ein kantonales Thema. Die Reichweite der Elektrovelos nehme stetig zu. Eine überregionale Vernetzung dieser Wege sei daher das einzig zielführende Mittel um den stark zunehmenden Trend, welcher

durch das jährliche Bevölkerungswachstum des Kantons Aargau stetig noch mehr zunimmt, lenken zu können. Hier müsse der Kanton eine tragende und führende Rolle einnehmen und zusammen mit den Gemeinden ein Bike-Wegnetz ausserhalb der erlaubten Waldwege ausarbeiten (siehe Beispiel Aargauer Wanderwege), sowie die rechtlichen Grundlagen (Privatwald) dazu schaffen. Normale Bürger würden kriminalisiert, wenn man das Fahren abseits der Wege durchsetzen will. Wenn die Haftung bei einem allfälligen Unfall auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zurückfällt, werde niemand einen Trail durch sein Waldgrundstück dulden. Weiter brauche es eine kantonale Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne sowie ein Vollzugskonzept. Ohne diese werde es zu Konflikten zwischen Spaziergängern, Wanderern, ägern und Bikern kommen. Bei Bedarf seien Wege für Wanderer und Biker zu entflechten. Bei der Ausscheidung des Bike-Wegnetzes müssen auch Gedanken bezüglich des Unterhalts einfließen. Ebenfalls einfließen sollten die Bedürfnisse der Jagd (Wildruhezonen) sowie diejenigen von allen anderen Interessengruppen. Die Erarbeitung eines Kodexes für Bikevereine sei wenig zielführend, weil nur sehr wenige Biker einem Verein angehören. Dieser Umstand mache die Umsetzung in den Gemeinden auch so schwierig, weil sich schlicht und einfach kein "Betreiber", welcher die Verantwortung für einen Biketrail übernehmen will, finden lasse. Das nicht motorisierte Fahren sei zudem klar zu definieren (in Anlehnung an das Strassenverkehrsgesetz).

Weiter wird von Gemeinden die Meinung vertreten, dass das Befahren von Waldwegen und Waldstrassen weiter auf sämtliche Wege im Wald ausgedehnt werden müsse.

Der Försterverband ist der Meinung, dass das Befahren von Wald und das Reiten im Wald kanton und überregional begleitet werden sollen. Kanton und Gemeinden seien hier gemeinsam im Lead (analog den Wanderwegen).

Eine Ortsbürgerkommission hält fest, dass der korrekte Umgang mit unerwünschten, wild angelegten Bike-Pfaden nicht thematisiert wird. Der Kanton solle eine aktive Rolle bei der Ausarbeitung eines allen Ansprüchen genügenden Weg-Netzes einnehmen.

Drei Bike-Verbände halten fest, dass Mountainbiken in der Schweiz ein Breitensport sei und ein wichtiger Standortfaktor für Tourismus, Freizeit und Lebensqualität. Sie fordern, dass Mountainbiker gegenüber Fussgängern nicht diskriminiert werden sollen. Waldstrassen, Waldwege und alle öffentlichen Wanderwege sollen grundsätzlich mit Mountainbikes befahren werden dürfen, unabhängig von der Breite des Pfades. Das Neben- und Miteinander von Fussgängern und Mountainbikern solle gesetzlich geregelt werden. Ein Bikeverein vertritt die Ansicht, dass im Umkehrschluss zu § 13 AWaG das Biken und Reiten erlaubt ist, sobald hierfür Waldstrassen und Waldwege genutzt werden und zwar unabhängig von ihrer Breite und Befestigungsart.

Die Naturschutzverbände und JagdAargau haben sich bei der Frage 4 zum Thema Biken im Wald und dem aus ihrer Sicht herrschenden Vollzugsnotstand geäußert.

Zonenkonformität von Bauten für die Erholungs- und Freizeitnutzung im Wald

Verschiedene Gemeinden begrüßen die Regelung explizit und sind der Meinung, dass Einrichtungen für die ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung lokal einfach umgesetzt werden sollen. Dies ohne ein grosses Baubewilligungsverfahren.

WaldAargau erachtet die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für ruhige Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Rastplätze, Feuerstellen, Vitaparcours etc. als sinnvoll.

Der Försterverband begrüsst die Einstufung von Einrichtungen für die ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung als zonenkonforme Bauten. Diese sollen lokal ohne grosses Bewilligungsverfahren umgesetzt werden.

JagdAargau hält fest, dass an solchen Bauten ein öffentliches Interesse bestehen muss, damit nicht jeder Privatwaldbesitzer eine Sitzbank mit Brätelstelle bewilligen lassen kann. Zudem stellen sich Fragen der Objektdichte, der Rechtsgleichheit und der weiteren Ausdehnung negativer Einflüsse auf

die Umgebung. Die Dichte von waldpädagogischen Einrichtungen (Waldspielgruppen, Waldkindergärten, Waldyoga, etc.) in einem Waldgebiet sei ebenfalls zu prüfen. Jagdliche Einrichtungen (Hochsitze, Jagdhütte, etc.) dienen zur Umsetzung der an die Jagd geknüpften gesetzlichen Anforderungen und seien wie forstwirtschaftlich notwendige Infrastruktur (Forstwerkhöfe, Holzschnitzhallen, etc.) nicht als Freizeiteinrichtungen zu beurteilen.

Weitere Themen

Die SVP hält fest, dass der Waldschutz wichtig und richtig sei. Dieser gehe aber in gewissen Belangen zu weit.

Ein Regionalplanungsverband und eine Gemeinde regen an, den Umgang mit der Klimakrise in das Waldgesetz aufzunehmen und den Zweckartikel entsprechend zu ergänzen. Ein weiterer Regionalplanungsverband erachtet die Umsetzung von Vorhaben, die temporäre Rodungen bedingen, als zu restriktiv.

Der Bauernverband weist auf die Thematik der Beweidung des Waldsaums hin. Die Beweidung von Wald gilt gemäss § 13 als nachteilige Nutzung. Dies völlig zu unrecht. Die Beweidung des Waldsaums diene zur unerwünschten Ausdehnung der Bestockung und damit für den Erhalt der Biodiversität. Im Weiteren weist der Bauernverband darauf hin, dass die Waldfläche in der Schweiz jährlich um die Fläche des Thunersees zunehme. Bei Bauprojekten oder Naturschutzprojekten solle nicht zulasten des Kulturlands aufgeforstet werden.

Die glp fordert eine gesetzliche Grundlage, um in begründeten Fällen unzweckmässige statische Waldgrenzen verschieben zu können, ohne dass Waldflächen verloren gehen und ohne dass ein kompliziertes Rodungsverfahren durchlaufen werden muss. Damit sollen Kleinstwälder, die unzweckmässig nahe am Bauland platziert sind, versetzt werden können, ohne dass Waldflächen verloren gehen und ohne dass die strengen Voraussetzungen der Rodung zwingend gegeben sind.

17.2 Erläuterungen zu ausgewählten Schwerpunkten der Anhörungsergebnisse

Motorfahrzeugverkehr / Waldstrassenplan:

In mehreren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Waldstrassenpläne zur Regelung des Motorfahrzeugverkehrs im Wald in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) aufgenommen werden sollen. Dies macht aus fachlicher Sicht jedoch keinen Sinn, da auf Waldstrassen grundsätzlich ein Fahrverbot gilt. Entsprechend müssten alle Waldstrassen im Kanton Aargau sowie alle Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot in den ÖREB parzellenscharf aufgenommen werden (rund 4'600 km). Der gemäss § 12 Abs. 2 lit. b^{bis} neu zu erstellende kantonale Geobasisdatensatz der Waldstrassenpläne erlaubt eine einfache, grossräumige und schnelle Übersicht über die bestehenden Regelungen, ohne jeweils auf Stufe der einzelnen Parzellen via Einzelabfragen im ÖREB Abklärungen treffen zu müssen.

Schutzwald

Einige Gemeinden sind der Ansicht, dass die Reihenfolge bezüglich Anpassung der Grundlagen im Richtplan (GÜP) und parallel dazu die Schaffung der rechtlichen Grundlagen politisch nicht korrekt sei. Das Vorgehen nehme das Ergebnis der öffentlichen Auflage des Richtplanes vorweg. Eine parallele Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Schutzwaldpflege sowie die Festsetzung des Schutzwaldes im Richtplan ist aus rechtlicher Sicht unproblematisch und im Sinne eines effizienten Vorgehens angezeigt. Da die Modellierungen Silvaprotect des Bundes Schutzwald im Aargau ausweisen, müssen die für die Schutzwaldpflege rechtlichen Grundlagen ohnehin geschaffen werden (vgl. Art. 20 Abs. 5 WaG). Unabhängig von den zu schaffenden rechtlichen Grundlagen ist der Grosse Rat frei, den Schutzwald in seiner geografischen Ausdehnung im Richtplan festzusetzen.

Die Umweltverbände fordern, dass die von der Schutzwald-Festsetzung betroffenen Parteien im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanungsverfahrens die raumplanerischen Güterabwägungen überprüfen können. Es werden Bedenken hinsichtlich der Interessenabwägung bei der Überlagerung von Naturschutzflächen mit Schutzwaldflächen geäussert. Die bestehenden, im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald abgeschlossenen langfristigen Verträge, die Überlagerungen mit Schutzwaldflächen aufweisen, wurden im Rahmen der Bereinigung der Schutzwaldhinweisflächen einzelfallweise überprüft. Die Resultate der Interessenabwägung wurden pro Objekt festgehalten. Es besteht zurzeit kein Handlungsbedarf hinsichtlich von spezifischen Schutzwaldeingriffen in Überlagerungsflächen. Generell wird im Rahmen der Herleitung des Handlungsbedarfs im Schutzwald und der Festlegung konkreter Massnahmen eine Interessenabwägung durchgeführt. Damit wird dem gemäss § 14 AWaG postulierten Grundsatz, dass die waldbauliche Planung die Ziele des Waldgesetzes und anderer Gesetze Rechnung zu tragen hat, Rechnung getragen. Ein kantonales Nutzungsplanungsverfahren ist deshalb nicht notwendig.

Die Mitte ist der Ansicht, dass die Beiträge der Einwohnergemeinden an die Schutzwaldpflege bei der finanziellen Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden berücksichtigt werden müssen. Bei der Einführung der Schutzwaldpflege handelt es sich jedoch um eine neue Aufgabe. Es findet keine Verschiebung von Kosten vom Kanton zu den Einwohnergemeinden statt. Der Finanzausgleich ist durch die Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Schutzwaldpflege nicht tangiert.

Holzförderung durch den Kanton

Die Anhörungsergebnisse zum geplanten Holzförderartikel (§ 26 b) sind gegensätzlich ausgefallen. Während die geplante Holzförderung durch den Kanton bei den Gemeinden und vielen Verbänden und Organisationen auf Zustimmung gestossen ist, hat sich die Mehrheit der Parteien und eine Minderheit der Gemeinden, Verbände und Organisationen gegen einen Holzförderartikel im Waldgesetz ausgesprochen.

Die Förderung von Holz als Baustoff und Energieträger wird grundsätzlich von den meisten Anhörungadressaten begrüsst. Die vielfältigen Vorteile des Bau- und Rohstoffs Holz sind anerkannt. Eine Besserbehandlung des Holzes gegenüber anderen Rohstoffen wird jedoch abgelehnt. Die Eignung des Baustoffs Holz für eine bestimmte Baute muss zentral sein.

Der Regierungsrat verzichtet gestützt auf die Anhörungsergebnisse auf den ursprünglich vorgesehenen § 26 b (Bauten und Anlagen des Kantons). An der grundsätzlichen Förderung der Holzverwendung gemäss den Strategien umweltAARGAU (2017) und waldentwicklungAARGAU (2007) hält der Regierungsrat fest. Gemeinden und Kanton als wichtigste Holzproduzenten im Aargau können eigenverantwortlich einen Beitrag zur Holzförderung leisten, indem sie Holz unter Einbezug von wirtschaftlichen und auf Basis des neuen Beschaffungsrechts vermehrt ökologischen Kriterien bei eigenen Vorhaben einsetzen.

Biken im Wald

Die diversen Stellungnahmen zum Thema Biken im Wald zeigen auf, dass das Velofahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen die Gemeinden, die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die verschiedenen Verbände und Organisationen beschäftigt.

Grundsätzlich sind Instrumente zur Regelung des Bikens im Wald vorhanden: Die Gemeinden haben die Kompetenz, Trails und befahrbare Streckenabschnitte auf Wanderwegen ausnahmsweise zu bewilligen. Mit dem raumplanerischen Instrument des Sachplans können Trails regional beziehungsweise überkommunal behördenverbindlich abgestimmt und ausgeschieden werden. Die Gemeinden können im Rahmen der Nutzungsplanung auch Schutzzonen im Wald ausscheiden, zu diesen zählen Zonen für "ruhige Räume" (Einschränkung der Zugänglichkeit). Die Gemeinden stehen infragen der Erholungs- und Freizeitnutzung im Wald basierend auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und ihrer Kenntnisse der lokalen Bedürfnisse in der Verantwortung.

Voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 wird das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) in Kraft treten. Dieses beauftragt die Kantone (Art. 4), Velowegnetze für die Freizeit, welche auch Mountain-Bike-Routen umfassen, behördenverbindlich zu planen (Art. 5). Im Rahmen der Umsetzung des Veloweggesetzes auf kantonaler Ebene wird aufgezeigt, wie ein übergeordnetes, naturverträgliches und attraktives Freizeitrouthenangebot für die Aargauer Velofahrerinnen und Velofahrer sowie Bikerinnen und Biker realisiert werden kann. Mit den aktuell geltenden waldrechtlichen Rahmenbedingungen wird eine Umsetzung von übergeordneten Velowegnetzen für die Freizeit im Wald nicht machbar sein, da das Biken abseits von Waldstrassen eine nachteilige Nutzung darstellt, welche unter anderem die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benötigt. Im Gesamtkontext der Freizeitvelo- und Mountainbikeplanung sind deshalb die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung zu schaffen sowie die Bestimmungen im Aargauer Waldgesetz zu überprüfen und anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Gemeinden weiterhin Trails und befahrbare Streckenabschnitten auf Wanderwegen mit Zustimmung des Kantons gemäss den aktuellen Regelungen bewilligen, sofern ein Bedarf vorhanden ist.

Mehrwertsteuer

Verschiedene Gemeinden, Verbände und Organisationen sind mit der Ergänzung von § 25 Abs. 5 AWaG, dass die Bundes- und Kantonsbeiträge inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind, nicht einverstanden.

Es gilt grundsätzlich festzuhalten, dass die Abklärung der Steuerpflicht Aufgabe der jeweiligen Forstbetriebe ist. Diese sind auch für die korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer zuständig. Dies ist nicht Aufgabe des Kantons.

Es wird immer Ungleichbehandlungen von Forstbetrieben geben, wenn gewisse Forstbetriebe mehrwertsteuerpflichtig sind und andere nicht. Dies ist der Nachteil, dass Kleinunternehmen bis zu einem bestimmten Umsatz von der Steuerpflicht befreit sind. Auch mit einem für die nicht mehrwertsteuerpflichtigen Forstreviere reduzierten Revierbeitrag werden die Ungleichbehandlungen nicht eliminiert, sondern neue geschaffen. Das Bundesgericht hat zudem festgehalten, dass weder die verfassungsmässige Rechtsgleichheit noch der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität verletzt ist, wenn steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Unternehmen ihre Leistungen zu amtlich festgelegten Tarifen erbringen.

Klimakrise

In zwei Stellungnahmen wird angeregt, die Klimakrise in die kantonale Waldgesetzgebung aufzunehmen. Art. 28 a WaG (Vorkehrungen zum Klimawandel) verpflichtet Bund und Kantone, Massnahmen zu ergreifen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können. Eine analoge Bestimmung im kantonalen Waldgesetz ist nicht notwendig.

Beweidung des Waldsaums

Bei der vom Bauernverband angeregten Beweidung des Waldsaums handelt es sich um eine nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 WaG resp. § 13 AWaG. Die Beweidung von Wald ist seit 1876 resp. 1903 verboten. Auf Ebene Kanton wurde 2012 das (11.298) Postulat Alexandra Abbt, CVP, Islisberg, vom 13. September 2011 betreffend Ermöglichung von Waldweiden; Einreichung und schriftliche Begründung; Auftrag an Departement Bau, Verkehr und Umwelt und Departement Finanzen und Ressourcen mit 90 zu 27 Stimmen abgelehnt. Eine Beweidung des Waldsaums widerspricht damit Bundesrecht und wurde auch vom Grossen Rat letztmals 2012 abgelehnt.

Walderhaltung

Gemäss der SVP ist der Waldschutz wichtig und richtig, gehe aber in gewissen Belangen zu weit. Die glp fordert eine gesetzliche Grundlage, um unzweckmässige statische Waldgrenzen verschieben zu können.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald sind Rodungen verboten. Bei überwiegenden öffentlichen Interessen und gegebener Standortgebundenheit können Ausnahmen bewilligt werden. Die Walderhaltung bildet einen Pfeiler der schweizerischen und kantonalen Waldpolitik und ist auch im Richtplan verankert. Die Beibehaltung der strengen Walderhaltungspolitik wird von den Aargauerinnen und Aargauern begrüsst: 92 % der Befragten im Rahmen des Waldmonitoring Schweiz (WaMos 3) sprechen sich im Kanton Aargau für die Beibehaltung des Rodungsverbots und das Instrument des Realersatzes aus.¹² "Umlagerungen von Waldflächen" ohne Rodungsbewilligungsverfahren sind bundesrechtlich nicht möglich.

Die vom Bauernverband erwähnte Zunahme der Waldfläche in der Schweiz von der Fläche des Thunersees betrifft den Aargau nicht. Die Waldfläche hat im Kanton Aargau im Verlauf der letzten 100 Jahre aufgrund der nicht wieder aufgeforsteten Kriegsrodungen abgenommen. GIS-Analysen bestätigen, dass die Waldfläche im Aargau in den letzten 30 Jahren konstant geblieben ist. Dank den seit 2019 rechtskräftigen, statischen Waldgrenzen kann im Aargau auch formell keine Waldflächenzunahme mehr stattfinden. Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer besteht Rechtssicherheit, dass ausserhalb der Waldgrenzen rechtlich kein neuer Wald mehr entstehen kann.

17.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung und den vorangehenden Ausführungen wurden im Botschaftstext gegenüber der Anhörungsvorlage in den betreffenden Abschnitten verschiedene inhaltliche Ergänzungen und Erläuterungen vorgenommen, insbesondere zu folgenden Themen:

- Schutzwald: Aktualisierung der Schutzwaldfläche, der Verteilung auf die Gemeinden sowie der Eigentumsverhältnisse.
- Freizeitzone im Wald: Ergänzung des Aspekts der notwendigen regionalen Abstimmung solcher Zonen, Präzisierung des Richtwerts von 1 % der Aargauer Waldfläche, die mit solchen Zonen überlagert werden können. Ergänzung der Bewilligungsinstanz für Bauten und Anlagen in Freizeitzone im Wald. Ergänzung der Kompetenz zur Ausscheidung von ruhigen Zonen im Wald.
- Förderung der Holzverwendung: Verzicht auf die Bestimmungen.
- Biken im Wald: Im Rahmen der Umsetzung des Veloweggesetzes auf kantonaler Ebene wird aufgezeigt, wie ein übergeordnetes, naturverträgliches und attraktives Freizeitrouthenangebot für die Aargauer Velofahrerinnen und Velofahrer sowie Bikerinnen und Biker realisiert werden kann. Im Gesamtkontext der Freizeitvelo- und Mountainbikeplanung sind die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung zu schaffen sowie die Bestimmungen im Aargauer Waldgesetz zu überprüfen und anzupassen.

18. Konsultation des Bundes

Gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 16 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 20 Abs. 2 zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Zudem müssen gemäss Art. 53 WaG alle kantonalen Ausführungsbestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung dem Bundesamt mitgeteilt werden.

Der Bund hat während der dreimonatigen Anhörung eine Vorprüfung der Änderung des Aargauer Waldgesetzes vorgenommen. Er erachtet die §§ 6, 11, 13, 14, 14a, 16, 17 und 20 als genehmigungspflichtig. Zu den genehmigungspflichtigen Paragrafen, welche die Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften betreffen (§§ 14, 14a, 16, 17 und 20) bringt der Bund keine Bemerkungen an.

¹² BVU 2022. Gute Noten für den Aargauer Wald. Ergebnisse der zweiten Bevölkerungsumfrage im Kanton Aargau. Waldmonitoring soziokulturell Schweiz (WaMos 3).

Zu § 6 Abs. 2 (Richt- und Nutzungsplanung) hält der Bund fest, dass gegen die Möglichkeit der Gemeinden, neu Zonen zur Freizeitnutzung im Wald auszuscheiden, nichts einzuwenden ist. Aus Sicht des Bundes sind jedoch Erholungs- und Freizeitanlagen im Wald nicht zonenkonform und müssen daher stets gemäss Art. 24 RPG und Art. 16 WaG bewilligt werden – auch in Zonen für intensive Formen der Freizeitnutzung. Der Bund schlägt deshalb vor, § 6 Abs. 2^{bis} ersatzlos zu streichen, da dieser nicht genehmigungsfähig sei.

Der Regierungsrat hält an § 6 Abs. 2^{bis} fest. Sowohl im Waldgesetz des Kantons Aargau wie auch im kantonalen Richtplan ist die Gleichwertigkeit der Waldfunktionen festgehalten. Die Freizeit- und Erholungsfunktion ist Bestandteil der Wohlfahrtsfunktion des Waldes, die gleichrangig neben den anderen Funktionen und der Bewirtschaftung des Waldes steht. Der Bund hat mit der Genehmigung der Planungsanweisung 1.1 des Kapitels L 4.3 (Freizeit und Erholung im Wald, Richtplan 2011) dem Grundsatz zugestimmt, dass in diesen Zonen "Einrichtungen in begrenztem Umfang zulässig sind, wenn keine Rodung notwendig ist, keine übergeordneten Interessen (...) widersprechen, ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird und eine Zustimmung gemäss Art. 22 RPG möglich ist." Zudem hat der Nachbarkanton Solothurn bereits wesentlich früher solche einfachen Bauten und Anlagen als zonenkonforme Nutzungen deklariert und bewilligt diese als solche. Die Resultate der vorliegenden Anhörung haben zudem eine breite Zustimmung zum neuen Abs. 2^{bis} ergeben.

19. Weiteres Vorgehen

1. Beratung durch den Grossen Rat	Januar 2023
2. Beratung durch den Grossen Rat	Juni 2023
Redaktionslesung im Grossen Rat	Juni/Juli 2023
Referendumsfrist	Bis Oktober 2023
Inkrafttreten	1. Januar 2024

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wird in der 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Waldgesetz des Kantons Aargau, Änderung, vom 19. September 2022